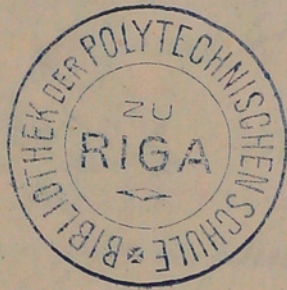


23/142

Vorträge über Landwirtschaft
(Jahrgang 2)



Ref. L. 1.

32780 ✓
48

§ 17. Die Leibnizgesellschaft
in Rußland.

Dr. F. Engelmann, Die Leibnizgesellschaft in Rußland.

A. Leroy-Beaulieu, L'empire des Tsars et les Russes

Dritter Uebersetzung von L. Pezold.

In den ältesten Jahren des russischen Reichs lebten die Karren
als freie Ackerbauern in Familien oder ganzen Geschlechtern auf
einem gemeinsamen Hof (Hofhof, nemunge oder ostunge) u.
bewirtschafteten das Land unter der Leitung der Aeltesten der Fa-
milien oder des Geschlechts gemeinsam (Aulpaubefiz, nicht zu ver-
wechseln mit dem Gemeindefiz, § 18). So lange die Fuhrer an
der Spitze ihrer Diensthofe, die Drushine, im unbeschränkten
Kriegerleben lebten, kümmerten sie sich wenig darum, wann das Land
i. Boden gesort. Erst als sie sesshafte Landwirthe geworden
sind, gewannen sie ein Interesse daran u. wollten nun die Fuhrer
auf, daß alles Land, welches sie oder ihre Vorfahren erobert
oder okkupirt haben, ihnen gesort u. zu ihrer Verfügung stehe.

Im verfaßen nun in doppeltem Haufe. Einem Theil n. zwar
zuweilen das noch nicht besiedelte Land, wasser aber nicht besiedelt,
geben sie dem Fuhrer ihre Drushina, im Bojaren, sowie ihre
Pflicht zum Hof für bereits geleistete oder noch zu leistende
Dienste. Von allem übrigen Land wasser sie ihre Aus-
sicht zum Abgabe. Die wasser abgaben freien Landwässer,
große wasser Land, die kleinen wasser Land, rephar, Kuller,
n. die darauf bebauete Land rephar, Kuller (auch gewaselt oder
Kümpflüßige Land, medenke, Janberke, Kuller). Man zieht
sie für dieselbe Aufführung, wie in anderen Orten: die wasser
freien Landwässer sollen sie, im die Bedrückung der wasser
Ausland zu nutzgeben, indem die Hof der Bojaren oder der
Pflicht, n. sinden auf wasser Land über, wo sie war der
Abgabe an den Fürsten nutzgeben, dafür aber Arbeit und
Leistungen an den Hof für den wasser n. n. n. n.
in Abhängigkeit von diesen gesetzt. Diese Abhängigkeit zeigt
sie zuweilen darin, daß die Bauern nur einmal im Jahr, zum
Fest Georgstage (26. November) ihren Fürsten für den

guten Verstand der Beförderung unterworfen und die Jüdischen
für die Beförderung verantwortlich gemacht. Da die Lehren für
die Häuer aber nur auf Komman Können, solange die Bauern
für sie arbeiten, so wird das Kündigungsrecht der Bauern in
der Praxis nach d. meiste beschränkt u. nützlich unter Boris Jo-
sephow im J. 1597 gesetzlich aufgestellt: jährlich wird der
Bauer fürig, d. s. u. gesetz zum J. d. darf die Hölle nicht
verlassen.

Einem weiteren Verschlimmerung der Lage der Bauern tritt ein
durch das Gesetz von 1649. Bis dahin hatte die Höllepflichtig-
keit von der Fürigkeit der Bauern immer noch auf einem Vertrags-
verhältnis zum Jüdischen beruht: der Bauer durfte zwar nicht
kündigen, u. wenn er das fortließ, konnte der Herr ihn jährlich
sowohl, aber nur binnen bestimmter Frist (5 J.); ließ der
Herr diese Frist verstreichen, so war der Bauer wieder frei.
Durch das Gesetz von 1649 aber wurde der Vertrag abzuschaffen,
die Fortsetzung in die Land- u. Häuerrollen eingeführt; der
Bauer nunmal nicht getragene war, blieb mit Kindern u. Kindern
an die Hölle gebunden u. konnte, wenn er fortließ, jähr-

Zeit u. überall aufgeschrieben werden, eine Vergleichsliste
gab es nicht mehr. Zugleich wurden die Rechte des Herrn über
den Bauern erweitert z. B. die Beförderung verboten, Klagen der
Bauern über die Herrn zurückgenommen.

Von der Reformen Peter des Großen ist für die bäuerlichen
Verhältnisse die wichtigste die Neuordnung des Steuerwesens.
Die Sassen setzten die Steuer auf dem Grund u. Boden genau u.
im Verhältnis zur Anzucht d. Anzucht der gewöhnlichen Lande
gestanden; daher war in die Steuer - oder Landrolle, alles
Land nebst den Sassen gehörigen Arbeitskräften, die sonstigen
Bauern, eingetragen. Es wurden die Grundbesitzer in einen
Kopfstamm eingeschrieben, indem auf allen Jahren die Anzahl
der steuerpflichtigen Personen mittels der sog. Inskriptionen
festgestellt nur die reformulirte Steuersumme kann nach der
Kopfstamm oder genauer nach der Zahl der männlichen Personen
zahlen vertheilt werden. Das die richtige Steuervertheilung wird auf
dem Lande des Pfaffen Bauern (jetzt Kronbauern) die In-
männer, auf den Dienstzeiten der Güter verantwortlich

gemeinst. Dafür stellt der Staat die Fellehren und die wöchentlichen
Jungemittel aus.

Unter Peters Nachfolgern nimmt die Gewalt der Fellehren und die
Knechtschaft der Bauern immer mehr zu, bis sie unter Katharina II
den höchsten Grad erreicht. Der Felleher hat jetzt folgende Rechte:

1. Er kann dem Bauern Frohndienste u. Abgaben in unbefristeter
Weise auferlegen.

2. Der Bauer darf die Felder nicht verlassen, der Herr oder
Lohn ihn aussetzen, ihn auf freie Land verkaufen oder seine
Arbeitskraft vermieten.

3. Die Familienverhältnisse des Bauern stehen unter der Aufsicht
des Herrn; Vermögensveräußerung kann er nur mit Zustimmung
des Herrn ausüben.

4. Die Zivilgerichtsbarkeit über den Bauern ist der Felleher
unbefristet; die Strafgerichtsbarkeit ist eigentlich bei Hofen
Verbrechen der Felleher überlassen, Hatzverbrechen verhängt er
aber die Hofen. Strafen (Verweisung nach Sibirien, Zwangs-
arbeit) sind die Beförden müssen sein vollstrecken.

5. Der Bauer ist für Hatzverbrechen insoweit verantwortlich; Hofen

in bloßen Tathatsache eines Klages über den Jure soll exemplarisch
bestraft werden. —

Die französische Revolution zieht auf für Stäppler aus dem Anstoß
zu einer allmählichen Besserung der bürgerlichen Verhältnisse.
Seine Verordnung vom J. 1797 bestimmt, daß Bauern am Sonntag
nicht zur Arbeit gezwungen werden sollen u. daß für zwei drei
Tage in der Woche für den Jure zu arbeiten sei, die andern
drei Tage aber für die Bessung des ihnen zur Nahrung zu-
gehörigen Landes besetzen. Kaiser Alexander I wird das Verbot
eingeschränkt, daß Leibeigene nicht ohne Land verkauft werden
dürfen. Im Jahr 1803 wird dem Grafen Thurnau auf sein La-
nd gestattet, Bauern mit Land auf Grund seiner Vereinbarung
freizulassen und diese Verfügung auf alle Pöbelschen angewendet,
die diesem Beispiel folgen sollen. Der Erfolg ist verhältnismäßig
gering gewesen, so bis zum J. 1861 etwa 15000 männliche Seelen
auf Grund seiner Vereinbarungen ~~abgelassen worden sind~~ mit der
gleichen Freiheit u. Land erhalten haben. Kaiser Nikolai wird
in Kraftvoll der Pöbelschen eingeschränkt, auf bestimmt, daß
die freigegebenen Personen des Bauern aufhören, so der Jure etwas

Magistratsverlangen. Dieser radikale Wille der Verfassungskommission
soll die Idee nahelegen, an der besondern Staatsordnung zu rufen,
wie die Idee, die Idee der Revolutionen in der Nachbarländer von
1848 noch vertrieben wird. Erst nachdem die Krönung die
Jäcker auf die alte Staatsordnung erfüllt war, konnte
Alexandre II eine radikale Reform in die Jahre nehmen, die
den Abfluss fand im Jahr vom 19. Februar 1861, das den
Bauern alle Rechte seiner Mündigen u. Staatsbürger gab.
§ 18. Der russische Gemeindebesitz.

Da das Gesetz vom 19. Februar 1861 in manchen Bezirken
von dem Gemeindebesitz auslief, so sind einige Worte über
diese vorüber zu sprechen.

Der Gemeindebesitz ist nicht so zu verstehen, als ob die Gemeinde
(das Ministerium) selbst einen gewissen Landkomplex bewirtschaftet oder
diesem ihren Vertretern bewirtschaften lässt, so dass der Ertrag auf
viele der Gemeinde gehört; vielmehr ist das Land unter die Ge-
meinden gleich verteilt u. wird von diesen getrennt bewirtschaftet
u. genutzt. Die Gemeindeglieder dürfen aber über ihren Landbesitz
nicht frei verfügen, als die Bewirtschaftung es erfordert; die

Früchte des Landes gesoren ^{den einzelnen} ~~frucht~~, aber nicht das Land selbst. ~~Die~~ ^{der einzelnen} ~~aber~~
das Land verfügt die Gemeinde, indem sie die Landauflage festsetzt
u. von Jahr zu Jahr Mittheilungen vornimmt, namentlich wenn sich
etwas Verändertes, Geburts u. Sterbefälle die Zahl der, die von dem
Landauflage ihren Landesbesitz haben sollen, verändert. Die Ge-
meinde ist also die Hauptgewalt des Landes mit der Verpflichtung,
das selbe unter die zur Gemeinde gehörenden Familien nach Maßgabe
des Einkommens zu vertheilen, dessen Verpflichteten ihren Anteil,
gewissen die Früchte u. ^{tragen} ~~lassen~~ die auf den Anteil entfallenden
Abgaben u. sonstigen Leistungen. Die förmliche Vertheilung geschieht
nach in der Regel nur auf das eigentlich Kulturland, das Acker; alles
das Gemeinde gehörige Ackerland wird in drei Felder oder Feld-
komplexen getheilt, für das Winter Korn, für das Sommer Korn
und für die Wiese. Jeder dieser drei Feldkomplexe wird nun
in drei Klassen oder Klassen getheilt, die von der Gemeinde den
Bauernfamilien nach Maßgabe des Einkommens zugetheilt werden.
Die Wiese wird in der Regel gemeinschaftlich benutzt, die Wiese
aber von der Gemeinde getheilt, so dass Jeder seinen Anteil ab-
maßt.

Ueber die Aufhebung des Gemeindefitzes geben die Aufsichten auch
einander. Dagegen die einen für die älteste u. ~~die~~ ursprüng-
liche Form der Landwirthschaft durch die flariffen Mannschaften, ²
daß nach anderer Meinung der Gemeindefitz erst erlaubt, entstanden,
daß man im Interesse der Staatswohlthätigkeit die Gemeinde für die
Kütern u. sonstige Leistungen verantwortlich mache. Da der Frei-
galm nun schon zahlreich genug sei, als er Land zur Bear-
beitung fähig, so lag es im Interesse der Gemeinde, daß jedem
Knecht oder bey. jeder Familie ein ursprüngliches Landstück zu-
gesehelt, bei Veränderungen in der Zahl der Arbeiter oder von Zeit zu
Zeit Umstellungen vorgenommen werden.

Der Vorzug des Gemeindefitzes liegt darin, daß in Folge der peri-
odischen Umstellungen kein Gemeindefitz ganz verarmen kann, das
Nachschub wieder darin, daß Niemand mit dem Lande im Interesse
fest, auf die Melioration seines Landstücks besondre Mühe, ²
Kosten zu verwenden, da es keine Gewißheit für die Dauer seines
Besitzes hat u. seine Meliorationen bei der nöthigen Umstellung
möglichst andern zu gut kommen.

§ 19. Die Versorgung der besessenen Bauern mit Land.

Das Gesetz vom 19. Februar 1861 gab den Bauern nicht nur das ideale Gut der Freifreiheit, sondern es sorgte auch für ihre materielle Existenz u. zwar in folgender Weise.

Die Gutbesitzer blieben zwar zumeist die Inhabhaber aller Ländereien, mußten aber den freigekommenen Bauern zur bestmöglichen Nahrung überlassen:

1. ihr Wohnhaus nebst Gartenland (усьба и садок),
2. ein gesetzlich normiertes Quantum Acker u. sonstigen Landes (нормованная мера и прочее).

Dieser Landausstoß ist je nach der Vorkriegszeit des Bodens u. der Dichtigkeit der Bevölkerung verschieden gewesen. Groß- u. Mittelrussland (zusammen 33 Gouvernements) sind in drei Zonen, No. 1, 2, u. 3, eingeteilt. Die Zone 1 ist in 8 bis 12 Regionen, No. 2, in 12 bis 16, u. No. 3, in 20 bis 24 Regionen eingeteilt. In jeder dieser 29 Regionen ist der Landausstoß entweder in einem festbestimmten Dufatinnenzahl oder in einem Maximal- u. einem Minimalzahl angegeben. Im Durchschnitt stellt sich der Landausstoß auf etwa 3 bis 4 Dufatinnen für die männliche Seele; er steigt in der südlichen Steppezonen bis auf 12 Dufatinnen u. sinkt in der kälteren

mittlern Jona bis auf eine Duffalinn (Spargarden).

Man interpretirt das Gesetz vom 19. Februar 1861 gewissermassen zwei
Stufen der Freilassung. In erster Reihe erhalten die Bauern die
Mithrweisung an ihre Wofschalla (yeashda) u. den Landausfall (ka-
mas); sie müssen zeitweilig verpflichtet u. müssen, solange diese
Verhältnis dauert, den Jatschun den Pachtzins oder Obrok zahlen
und Trofodinnufla leisten (Tapuzuna). Neben die Jatsch u. Befol-
gung der Wofschalla u. des Landausfalls rümpelt u. über
die bäuerlichen Leistungen, den Obrok u. die Trofen andersseits
wird ^{unter amtlicher Mitwirkung} ein Vertrag geschlossen mit Angabe des Jahrentzes der bäuerlichen
Leistungen aufgesetzt, yemabkas epamoma, zu drückf Baiken bief.
In zweiter Reihe trifft das Gesetz Bestimmungen über den Auktions-
der antworten von den einzelnen Bauern oder von der Gemeinde voll-
zogen werden kann; letzteres bildet die Regel. Der Kaufpreis
wird entweder käuflich frei überantwortet oder, wenn eine solche nicht
zu Stande kommt, in folgender Weise festgesetzt. Wird Wof-
schalla und Land ausfall zusammen gekauft, so ergibt sich der Kauf-
preis, wenn sammtliche im Vertrage angegebene Leistungen der Bau-
ern mit Einschluss des im Jahr berechneten Trofodinnufla in einem Summe
mit Zinseszins zu 6% Kapitalzins, s. s. mit $16\frac{2}{3}$ multipli-

zweck werden. Soll die Wapfalle allmählich gekauft werden, so
wird von der Gesamterhebung der Bauern ein verhältnismäßig
geringer Teil auf die Wapfalle verwendet ($1\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ R. für die
Revisionspaale), und die so gefundenen Summen gleichfalls zu 6% Kapi-
talzins zu verwenden.

Bei dem Verkauf (böckynur) des Landes auf die kommt die Regierung
den Bauern in der Weise zu Hilfe, dass sie ihnen gewisse Zeit
des Kaufpreises verpfändet und zwar $\frac{4}{5}$, wenn der Bauer das
volla ihm zur Nützung bestimmte Land kauft, $\frac{3}{4}$ aber, wenn er
sich auf das gesetzlich Minimum beschränkt. Diesen Vorposten zahlt
die Regierung für den Bauern dem Zins von 4% zwar nicht in
barem Geld, sondern in 5% Reichsbankbilleten, oder in besonderen
Obligationen; der Bauer aber wird Schuldner der Regierung und
zahlt derselben 4% Zinsen und 6% der ganzen vorgeschaffenen
Summen, wenn die Zinsen nicht nur verzinst, sondern auch getilgt
wird. Nach 49 Jahren ist der Bauer dann pflichtlos davon befreit.
Das Gleiche gilt, wenn nicht der einzelne Bauer, son-
dern die Gemeinde kauft. -

Nach dem Gesetz vom 19. Februar 1861 ist der Verkauf der

Wapfall für die Güter obligatorisch, während der Verkauf
des Landausfalls (nocebon raduere) von seiner Zustimmung abhängt.
Dieser im zwanzigsten Jahre später erfolgte Gesetz (28. Dez. 1881) ist der
Verkauf auf des Landausfalls obligatorisch geworden, oder richtiger,
es ist eine zwingende Ablösung der auf dem Baurecht zum
Besten der Güter zu bestimmenden Leistungen. (Pacht u. Forderung ange-
ordnet worden u. zwar dergestalt: die Güter müssen
als Erfüllung der Summe, die sich nach dem Gesetz vom 19.
Februar 1861 als Regierungsvoranschlag ergibt ($\frac{4}{5}$ des gesetzlichen
Marktpreises), in 5% Rente baubillig; ferner wurde die
bäuerliche Leistung abgelöst, die Baurecht wie eigentümlich
u. verzinst u. bildet die Regierungsvoranschlag im Lauf von 49
Jahren mit jährlich 6% der vorgehoffenen Summe.

Für die 9 verbliebenen Gouvernements ist eine solche zwingende
Ablösung der bäuerlichen Leistungen an die Güter bereits
im J. 1863 angeordnet worden (Gesetz vom 1. März, 30. Juli
und 2. November 1863).

Vor dem Jahr von 1861 gab es keine Gemeindeorganisation nur bei den
козодарственных крестьяне (den früheren Leibeigenern).

Das Wort Mir bedeutet auch die „Welt“ u. mit einem kleinen
латинское Veränderung: „Mir“; es erinnert an die griechische
„κοινωνία“, das sowohl die Welt als die Ordnung bedeutet. Man
konnte die russische Bauerngemeinde in ihrem Zusammenschluss u. Besondere, mit
ihrem eigentümlichen Sitte u. Gebräuchen eine Welt im Kleinen,
eine Mikrokosmos nennen, in dem sie zu verwalten der Staat ab-
spiegelt. Die beiden gemeinsamen Formen ist die Familie, aus dem Jahr
vor dem Alter der Arbeit (семья u. коммуна), hier die Jahr fest.
Die Bauerngemeinde ist durch die demokratisch organisiert; in der Ver-
sammlung aller Bauern wird die gesamte Verwaltung u. erledigt.
Besonders ist die Verwaltung, die Angelegenheiten nicht durch persönliche Ab-
stimmung, sondern durch Verständigung der allseitigen Zustimmung zu
sprechen (Vertretung u. private Verantwortung). Nach dem Jahr ist nur
für die wichtigsten Angelegenheiten $\frac{2}{3}$ Majorität, wie einstimmig vorgeschrieben.

§ 20. Die Selbstverwaltung der freien Bauern in Russ-
land.

Das Gesetz vom 19. Februar 1861 gab den Bauern außer der per-
sönlichen Freiheit u. der Befreiung ihrer matrikulen Pflichten auch
politische Rechte gegeben, indem es bürgerliche Gemeinden
mit Selbstverwaltungsbefugnissen geschaffen hat.

Die Bauern bilden zwei Gemeindeverbände, nämlich die
Dorfgemeinden (сельские общества, u. ihre Vorsteher, Geburtsgemeinden
(волостное общество, beide zusammen auch nicht genannt. Die
Dorfgemeinden befaßt aus den Bauern eines Ortes oder eines
kleinen Orts, die Geburtsgemeinden befaßt aus mehreren Dorfgemeinden,
soll in der Regel mit dem (gen. orthodoxen) Kirchspiel zusammen-
fallen und nicht weniger als 300 u. nicht mehr als 2000 ^{männlich} Insas
zählen. Diese Gemeindeverbände sind Korporationen mit Rechts-
fähigkeit auf privatrechtlichem Gebiet (d. h. sie können Verträge be-
stehen, erwerben, veräußern) und mit Selbstverwaltungsbefugnissen,
von denen folgende die wichtigsten sind:

1. Die Verwaltung u. Befreiung der von den Bauern angekauften
Länder u. Präständer, wobei 3 Gemeinden für die Leistung festsetzt.

* Die Kopfsteuer ist vom 1. Jan. 1887 für das ganze Reich aufgehoben worden.

Als die Gemeinde besitzt u. an die polizeiliche Zustpflicht für die Anden
für die Gemeindeorganisation angeknüpft: als Garantie für ihre Binden
u. als Vorkursen des Landes für die Gemeinde doppelte Autorität unter
die Bayern; die Autorität des Fürstentums ist auf die Gemeinde übertragen.
ganzem, wird aber in dieser Form zum übertragen, weil für von der
selbstverschuldeten Autorität ausquilt wird. Die Autorität der Gemeinde
ganzem in dem Verflechtungsmess.

2. Die Verwaltung des Gemeindevermögens, des Gemeindefortschritts,
Vorrathsanlagen u. s. w.

3. Die Fürsorge für die Armen, nach freiem Ermessen auch für Schulen
u. Kirchen (der Schulunterricht ist fakultativ u. nach Bedarf nicht in allen
Gemeinden eingeführt).

4. Die Aufsicht über d. Dorfwege.

5. Maßnahmen gegen Feuers- u. Wassergefahr u. andre öffentliche
Nothstände (Innsen).

6. Die Beschaffung von Steuern für die Bedürfnisse der Gemeinde
oder des Gebiets.

7. Die Wahl der Gemeindebeamten.

Especially ist die Dorfgemeinde als die Basis des Bauerlandes
die Nahrung des Landes zu beschaffen, die erforderlichen Umfän-
gungen vorzunehmen u. für die richtige Erfüllung der auf dem Bauer-
land ruhenden Leistungen (des Abtrags u. der Ernte) einzustehen.

Die Organe der Dorfgemeinde sind die Gemeindeversammlung
(собрание схода), als berathendes u. beschließendes Körper, und
die Gemeindevorstände (собрание старост), die die Exekution sel.

Die Gemeindeversammlung besteht in jeder Hinsicht aus den
Bauernwitwen (крестьяне-домохозяйки), aber auch aus den Bauern-

Die Gemeindealters, bei alle Gemeinbräuten, werden von der Gemeinde-
versammlung, die Brauten des Jubels von der Jubelversammlung ge-
stellt.

Zeitungsmann (Крестьяне - собственники), nur dass für an den Ver-
sammlungen über die Gemeindeangelegenheiten die Mitglieder der Gemeinde
zum Jahresanfang keine Zeit nehmen.

Die Gemeindeälteste berufen die Gemeindeversammlungen und
leiten sie. Sie sind außerdem eine gewisse Polizeigewalt
über die in Gemeindebezirk wohnenden Personen hauptsächlich
Knechte d. h. in dieser Beziehung dem Jahresältesten d. d. Kreis-
polizei unterstellt.

Die Organe der Gebiets- oder Wolostgemeinden sind: 1. die Gebiets-
gemeindeversammlung (волостной сход), die aus den Gebiets- u.
Gemeindebauern u. Deputierten der Gemeindeversammlung, je
mindestens auf 10 Plätze, besteht;

2. der Gebietsälteste (волостной старшина), der im Gebiet die
selben Stellung einnimmt, wie der Gemeindeälteste in der Gemeinde;

3. die Gebietsverwaltung (волостное правление), die dem Ge-
bietsältesten als beschaffendes Organ zur Seite steht u. aus den
Gemeindeältesten aus der Kreiskommune gebildet ist;

4. das Gebietsgericht (волостной суд), von dem im 4. Kapitel

Einfluss der Technik auf die Kunst - 2. Kapitel, dann auch in
der Regel mit selbstbildeten Tüchtern auf die bezugnehmende Gewand-
kunst.

Die Karte sein wird.

zweifellos muss jedes Gebiet einen Leiter haben, der für einzelne
Gegenden schriftliches Verfahren vorgeschrieben ist. -

Die Organe der Bauergemeinden waren nach dem Gesetz vom 19. Febr.
1861 nur in bestimmten im Gesetz vorgesehnen Fällen der Aufsicht
der Regierungsorgane unterworfen, namentlich fanden die Abgrenzung
des Bauernlandes, die Feststellung der bürgerlichen Leistungen an
den Fiskus u. die Verkaufsoptionen unter der Autorität
des von der Regierung ernannten Grundvermittlers u. der unter dem
Vorpost des Gouvernements gebildeten Journ. besond. für Bauersache statt.

Durch das Gesetz vom 12. Juli 1889 über die Landeshauptleute
ist die Aufsicht der Regierung besond. verpfänd. worden.

Das Reich zerfällt in Gouvernements, diese in Kreise, die Kreise
wird in Distrikte (ураемка) zerlegt, diese jeder einen Bezirk
von Gebieten (волости) umfasst. Für jeden Distrikt wird ein
Landeshauptmann oder Landesdistriktvorpost (земский уррем.
Кобин Карабнукар) ernannt, für jeden Kreis eine Kreisver-
sammlung (уездной съезд) u. für jedes Gouvernment eine Journ.-
besond. für Bauersache (уездное управление).

Der Salzpreis ist im allg. dieselbe, wie für die Kreislandspiegelblätter.

Der Landes-Inspektmann wird zuvörderst aus dem im Distrikt anwesenden
Feldarbeitern, die ein gewisses im Jahr erworbenes Vermögen u. eines
gewissen Bildungsgrad (einer Jagd- oder Mittelschule) haben. Der
Govt. wird markhaft stellt eine Liste der beschriebenen Personen zusammen,
aus denen der Gouverneur nach Beratung mit dem Adelsmarschall
wählen aus wird u. dem Minister der Innern für die Bestä-
tigung vorstellt. Sind dann im Jahr aufspruchende Kandi-
daten vorhanden, so ernannt der Minister den Landes-Inspektmann
nach freier Ermessen u. ist dabei nur an die Bestätigung ge-
bunden, dass der Angewählte einen hohen oder mittleren Lehr-
anstalt absolviert oder ein aufspruchende hohes Einkommen hat, die
Bedingungen der Anwesenheit u. eines gewissen Vermögens fallen fort.
Der Landes-Inspektmann, der in die Stelle der hiesigen Friedensvermitt-
ler getreten ist, beaufsichtigt u. kontrolliert alle Organe u. Ein-
richtungen der Dorf- u. Gebietsgemeinden sowohl nach freier Er-
messen Ermessen als auch im Auftrag des Gouverneurs u. der Govt-
verordneten hiesig. Nur im Polizeisache haben die Friedensver-
mittler nicht mehr dem Landes-Inspektmann, sondern mehr dem

maßfall und die örtlichen Verhältnisse unanwendbar. In Verwaltungs-
sachen hat die Gen. Behörde die Befehl über die Landesgerichtsbereiche in
die Kreisversammlungen, namentlich Appellate über dieselben, bestän-
dige die von der Kreisversammlung ~~ist~~ für die Gemeindebeamten
entworfenen Instruktionen und befehlt auf Antrag der Landesgericht-
berräte oder der Kreisversammlungen über die Abfertigung oder straf-
gerichtliche Verfolgung der Gemeindebeamten. —

§ 21. Die Landgerichtsbezirke in den Provinzen.

Als das alte Litauen in der Mitte des 12. Jahrhunderts von den
Lithauer Kaufmännern gegründet zu werden gewohnt wurde, war das
Land spärlich besiedelt von den heimischen Völkern Litauer, Lithauer,
Litauer, Letten, Litauer u. d. m., die sich bis dahin politisch un-
abhängig u. persönlich frei verhalten hatten. Schon zu Ende des 12. Jahrh.
sind diese Länder in denselben einen Abgaben erwerbt, die die unterworfenen
Lithauer den Litauer Prokuratoren zahlen mußten. In demselben Maß,
wie die Lithauer ihren politischen Selbststand einbüßten, wie auch
ihre persönliche Freiheit beschränkt: mußten sie sich zu Litauer, Litauer
u. d. m. Litauer unterwerfen. Die Landesgerichte (die Bischöfe oder

des Ordens) verpflegen, dann aber werden sie zusammen mit den
Lohnen, auf die sie für sich, die Kapellen zu Luzern gegeben & müssen
mit diesen Abgaben zahlen & namentlich auf Freywilligkeit laffen, ohne
welche das Land imbesult geblieben wern. Zwar wird in den Luzern-
büchern die persönliche Freyheit der Eingebornen nicht vorbehalten,
doch hingegen die Beschränkung nach jedem der zahlreich. Aufstände,
in welche die Eingebornen das ihnen äußerliche Loz abgesehen
verpflegen. Als ihre Kraft nicht gebrochen ist & sie sich in Un-
macht für immer setzen müssen, so bleibt ihnen nur ein Mittel,
in sich dem immer fortwährenden Druck zu erliegen, ein
Mittel, von dem sie die äußerliche Gebrauch machen, die jäm-
liche Unterwerfung. In dem diese immer zahlreichere werden
sich zu den Orten der Mitte des 15. Jahrhunderts die sog. Frei-
gänger verflohen, während sie Lande fern, Rotten & Kommunen
zusammengepflogen, die mit diesen Bäumen nicht anders aus-
zuführen. Jedoch wird die Trägheit der Bäume, die gleich
adscriptio, dasselbe bezeugt.

Auf die Eingebornen & andere Unfreie wurde nicht mehr
beruht mit jeder Form der persönlichen Unfreiheit der Bäume.

Dem polnischen König Stephan, dem die Lese befehlet, daß die
Bauern selbst am alten Jahresmarkt junger u. vor seiner Anwesenheit
Lassen sollen, wird das Wort in den Mund gelegt: Phryges
non nisi plagis emendantur.'

Die Barm sind zu Abgaten u. Trofen verpflichtet, denn Mess
muß von der Willen der Herrn abgaut; der Herr ist die Juris-
dictio u. die Jurisdikt über die Barmen, lassen haben kein
Klagrecht; dies Verhältnis wobl ist von den Aellen auf die
Kinder fort - (Freiherrenschlicht, Freibauer, Freyer). Im Privi-
legium Sigismundi Augusti vom J. 1561 wird der Ritterhaft nach
altem Herkommen zugesichert, daß sie in der römischen Barmen über-
all als in der gleichen Freiheit stehen dürfen, daß die Barmen zu
keinem andern Dienste, als der ihrer Jurisdikt verpflichtet sein und
daß die Herrn die civil- u. Kriminaljurisdikt über die
Barmen haben. -

In der Zeit der polnischen Oberherren (1561 bis 1629) bleibt die
bäuerliche Lage im wesentlichen unverändert, wie z. B. auch aus
der sog. Zehnpfennig Landrecht hervorgeht, wonach der Lehmann sein
nter den Barmen u. sein Vermögen ist, die Jurisdikt über die
antwärt u. nur, wenn es sich um Tod u. Leben handelt, einige
andere Fälle zum Hofrecht gezogen sind, nicht aber mehr,
wie in früherer Zeit, die Barmen alle.
Wesentlich geblieben sind das Loos der Barmen in der polnischen

Juli (1629 - 1710). Justar Adolf nimmt die Schlichtung in Kriminal
gerichtsbarkeit über die Bauern in räumlich letzter im Klagerauf gegen
den Jura ein; auf folgt er für die Volksherrschaft. Mit
Karl II werden die Bauernländer vernichtet in Gesetz, mit einem
festen Maßstab für die bürgerliche Leistungen an die Staat d. an den
Jahres zu gewinnen. Jedem in Jura mit dieser Jahresrevision geht
indessen auf die sog. Jahresrevision, das heißt etwa 5/6 der
Bürgerliche für Staatsverwaltung erklärt in - ringen zu werden. Diese
Maßregel bewirkt indirekt wiederum eine Verschlimmerung der bürger-
lichen Lage, weil die verordnete Art günstig ist, die Bauern
über die Jahre mit Abgaben in. Dessen zu belassen. Jene die
und nun klar, wie die nordische Krieg über die Land bringt,
erklären sich die Rückseite, die die bürgerliche Verhältnisse in
den Jahren 50 Jahre der bürgerlichen Jura (von 1710 an) machen.
Die Bauern kann für sich überprüfte nicht werden, unter Land und
bürgerliche Jahre, es ist zu ganz ungenügenden Jahre in. Leistungen
gezwungen, es ist die farbigen Jura in der ersten, es kann
auf open Jura, die ein hohe Wert, verkauft werden.
Von der positiven Seite der 18. Jahrhunderts an beginnt die

Umpfänger zum Wappen. Im Anfang meß mit meißelns Jochenmann
Karl Friedrich Baron Scholtz - Ascheraden, der im Jahr 1764 für die
Bauern eine Verfassung, die Ascheraden'sche Bauerverfassung, gith:
für die Bauern für die Bauern für die Bauern für die Bauern für die Bauern,
mit verbleibet die Bauern für die Bauern für die Bauern für die Bauern für die Bauern,
Begründung ihrer Abgaben d. Leistungen, mit Klagen gegen die
Jahre. Auf diese, wenn auch nicht so weit gefasste Verfassung zum
Wesen der Bauern fasst die Landtag vom J. 1765. Im Jahr des
18. Jahrhunderts aber beginnen unter der Leitung des damaligen
Königlichen Friedrich von Tiers die Landtagsverhandlungen, die
ihren Abschluss in der sogenannten Irland'schen Bauerverordnung vom
Jahr 1804 finden, deren wesentlichster Kernpunkt darin besteht, dass
sie für die wirtschaftliche Festigung der Bauern Sorge trägt.

§ 22. Irland'sche Bauerverordnung von 1804.

Nach der B.V. von 1804 erfüllt der Bauer zwar nicht die per-
sönliche Freiheit, wird aber dennoch in wirksamem Maaße gegen will-
kürliche Befehle d. Obrigkeit geschützt. Er darf nicht mehr ohne
Land verkaufen, auch nicht gegen seinen Willen zum Soldaten ge-
macht oder auf ein andres Gut verpachtet werden; die Grund-

beruht über den Bauren wird dem Jätzer zuerkannt und auf ban-
relife, d. h. ganz oder zum Theil aus Bauren gebildete Jätzer über-
tragen; das Recht des Jätzers zur Jätzerlei wird wesentlich be-
spränkt. Vor allem aber wird dem Bauren ein rechtliches und
auch geistliches Jäm zu verjüngter Reich an dem in seiner Mit-
täg befindlichen Land gegeben und das Maß seiner Leistungen
in ein festes Verhältniß zum gewöhnlichen Land gebracht. Folgende ge-
weist nach der gewöhnlichen Tageslohnrechnung etwa in folgender
Weise. Durchschnitts wird die Ackerfläch nach Tomstellern (Häfen-
maß für 1 Tonne Acker, etwa = 0,45 Duffatinn) veranschlagt,
nach der Jahr der Boden in 4 Klassen oder Grade getheilt 1.
in Halben 2. in 3. (1 Halbe = 90 Jötter) abgetheilt. Für
Tomsteller 1. Klasse gilt gleich einem Halben, 4. Klasse = $\frac{1}{2}$ H.
Ackerland im Wert von 60 Halben nebst Jätzerlei 2. Jätzerland
im Wert von 20 Halben bilden zusammen einen Jätzer Land.
Andererseits werden die bäuerliche Leistungen, sowie die Arbeiten
als auf die Hofarbeiten, gleichfalls nach Hälben 2. Jötter be-
rechnet: 30 Arbeitstage zu Fuß oder $22\frac{1}{2}$ Arbeitstage

mit Anspann gelten i Jahre, abspriech gilt i Tonnen Roggen oder
Gerste. Die Summe der bairischen Leistungen, Trosen u. Abgaben,
von einem Jahre Landes im Wert von 80 Gulden darf nicht über-
steigen, d. h. der Betrag von 80 Gulden nicht überschreiten, d. h. die Lei-
stungen der Bauern sollen sich mit dem Wert des in jedem Mil-
lions bairischen Landes die Lage halten. Uebersteigt der Wert
die Leistungen der Wert des Landes, so sind entweder die Lei-
stungen herabzusetzen oder mehr Land zur Nutzung zu gestatten.
Ausserdem bestimmt die B. V. von 1804, dass der Bauer nicht mehr
als $\frac{1}{3}$ seiner Arbeitskräfte, oder mit anderen Worten von 6 Ar-
beitskräften in der Lage sein muss als zwei zum Dienst des
Jahres zu wohnen haben; um dies zu ermöglichen, sollen auf
einem Jahre Landes nicht weniger als 10 Bauernfamilien
oder Tagelöhner, d. h. 10 männliche u. 10 weibliche Arbeiter, ange-
stellt sein.

Um diese Bestimmungen der B. V. von 1804 genau zu werden,
muss alle Land vermessen u. geschätzt werden, was sehr zeit-
raubende Arbeit, die erst im Jahr 1832 zum Abschluss gelangt

ist. Das Freibrief dieser Art ist nunmehr in Zukunft
von 1832 ist ein Vergleich der Jahre der Bauern unter
Rittergüter in Livland, ausserdem in Katharinen, für jedes
Jahr neue, worm das Doppel u. Knuth der regulären Wasser
gefühle, d. s. der Wald der unbäuerlicher Nutzung bestimmte Landes
u. der Wald der auf dem Land zu finden bestimmte Leistungen,
in Zukunft u. Proppen anzudeuten u. mit ander gegenüber ge-
stellt ist.

§ 23. Die livl. B. V. von 1819.

Das wesentlichste Verdienst der B. V. von 1804 befand sich, dass
die wirtschaftliche Leistung der Bauern gegenüber der Lehrer
ihre Nutzung bestimmte Land Leistungen neue willkürlich
abgezogen wurden u. das Mass ihre Leistungen an den Lehrer
richtete sich nach dem Wald der ihre gegenüber dem Landes. So
waren man woll das Richtigste gewesen, auf dem nimmal nimm-
Abgezogen Wage fortzusetzen, d. s. den Bauern auf ihre Stelle zu
lassen u. die Umwandlung der auf ihre Land zu finden Proppen
u. Naturalabgaben in eine Geldzahl u. die Ablösung der Lehrer

d. h. Kauf, den Bauern allmählich zum freien Eigenthum zu
von ihm bearbeiteten Felder zu machen. Hatte dessen bereits im zweiten
Jahrzehnt dieses Jahrhunderts erst in Pflanz (1816) und Kurland (1817),
dann auch in Livland ein anderer Tag angepflogen: die Feldbau-
pflichtigkeit der Bauern wurde aufgehoben, zugleich aber auch sein
übriges Nahrungsrath am Grund d. Boden. So wurde, wie es da-
mals hieß, jedem das Seine gegeben: dem Bauern die Freiheit
der Person u. die freie Verfügung über seine Arbeitskraft, dem Gut-
herrn aber die freie Verfügung über alles Land, auch über dieses
vom Bauern genutzte. Die Leistungen der Bauern für das
ihm zugetheilte Land sollten nicht mehr nach dem Jahr, sondern
nach freier Uebereinkommen geregelt werden. Und über die Gut-
herrn nicht gezwungen werden konnte, dem Bauern Land zugetheilen,
u. weil er das Warten länger aussetzte konnte, als der m. b. a.
mittelte Bauer, so kam es nur zu oft darauf hinaus, dass
der Bauer, um nur überhaupt Land zu bekommen, auf alle An-
forderungen des Gutsherrn eingehen u. sich - trotz aller Freisitz-
haftigkeit zu den frühmorgens Leistungen beginnen musste. Die
Folge war eine große wirtschaftliche Noth der Bauern, die auf ein

Kaufpreis für 1 Jahr 6000 R., Zinsen 240 R.

Davon zahlt die Bank dem Verkäufer

60% ^{= 3600 R.} im Voraus, die jährlich 4% tragen 144 R.

Der Käufer zahlt aber mindestens 15%, also ein
Kapital von 900 R., entsprechend einem Rest von . . . 36 „

20% bleiben rückständig auf dem Grundstück stehen, d. h.
ein Kapital von 1200 R., entsprechend einem Rest von . . . 48 „

5% werden nach Vereinbarung entweder zur rückständigen

Summe gezahlt oder bar entgegengenommen, 300 R. Kapital = Rest 12 „

Kapital: 3600 R. + 900 R. + 1200 R. + 300 R. = 6000 R. — Rest 240 R.

und dem Verkäufer in Form von zinstragenden Papieren, sog.
Rentenbriefen, ausbleibt und jenseits von dem Käufer die Zinsen
zu 4%
2. einen kleinen Beitrag zur allmählichen Tilgung des Fuld bei-
trägt. Der Kaufpreis wird ermittelt, indem der bisherige Kauf-
preis zu 4% Kapitalisiert, d. h. mit 25 multipliziert wird. Von
diesem Kaufpreis muss der Käufer 15 bis 20% baar bezahlen,
60% pflegt die Bank vor, der Rest von 20 bis 25% bleibt
als Fuld auf dem Grundstück ruhen und darf nicht gekündigt werden,
ist aber mit 4% jährlich zu verzinsen. Der Käufer zahlt also
sowohl für die Bankrente (60% des Kaufpreises), als für den
Zinsrest von 20 bis 25% des Kaufpreises, jährlich 4% Zinsen.
Von dem Fuld des Kaufpreises, das er baar bezahlt hat, braucht
er natürlich keine Zinsen zu zahlen, darf natürlich er jährlich einen
annähernd gleichen Betrag an die Bank, um die Bankrente allmäh-
lich zu tilgen.

So ist denn die B.V. von 1849 u. 1860 dem Bauerstande die Mit-
gabe des Jesorfslandes für immer gesichert u. zugleich der Übergang
von der Trofeu zur Geldrente u. von dieser zum $\frac{1}{2}$ Auktions des

neuen Pachtsumme hinzuzufügen, so muß er mit dem Abtritt seiner
Pacht das Grundstück räumen u. der Pächter kann sich dann einen
anderen Pächter suchen, muß aber dem bisherigen Pächter das Dop-
pelt, bei kürzeren Pachtverträgen (unter 24 J.) sogar das Dreifache
des Differenz gewisser dem alten u. dem neuen Pachtzins hinzuzufügen.
Will der Pächter das verpachtete Grundstück verkaufen, so hat der
Pachtpächter das Vorkaufsrecht, wenn er das Gleiche zu kaufen
bevorz. ist; muß er hiervon keinen Gebrauch, dann muß der Ver-
käufer ihn seine Pachtzins als Entschädigung hinzuzufügen, abzupfen
von dem jetzt für eine Melioration, d. h. der Aufwendung, die
er das Grundstück eine dauernde Verbesserung verursacht (Zinsen,
Baukosten u. a. s.).

Dann der Bauer also auch noch nach dem für gewöhnlich seinen
Gewinn wird, so ist er immer für den Fall der Unzufriedenheit des
Pachtvertrags u. auch der Ausspruch auf Entschädigung im Fall
des Aufstodens oder Mißbrauches des Pacht wirtschaftlich
hinreichend gesichert.

* Außerdem wenn der Pachtvertrag noch nicht abgeschlossen war, 5% der Pacht-
zins für jede nicht abgeschlossene Jahr.

May der W. von 1860 ist dem Gutsherrn als seinem Stellvertreter
(der „Gutverwaltung“) die Polizeipolizei übertragen, d. S. in Kraft auf
Recht d. Ordnung im Bezirk der Gut, hat die Aufsicht über die Gemeinde
d. der Polizei; wenn Gemeindeglieder den Vorschriften der Gemeindeverord-
nung Folge leisten, so lässt die Gutverwaltung die Disziplinarverfah-
ren übergeben für die geistlichen Geistlichen. Die Gutverwaltung führt
die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens, des Verwaltun-
gen d. s. w. Die Gutverwaltung hat in den im Gesetz bestimmten Fällen die
Zustimmung über Arbeitsverträge d. Dienstboten zu geben (2 Tage Arbeit, 15 Pfennig-
Lohn). -

In der Einleitung zur Landgemeindeordnung von 1860 ist auf die Not-
wendigkeit hinzuweisen, die bürgerlichen d. Gemeindeverhältnisse der Bauern des
Offenlandes zu verbessern und selbstständiger d. vom geistlichen Einfluss zu ab-
hängiger Grundbesitzer zu organisieren.“

* Für die baltischen Landgemeinden ist die Errichtung d. Seelsorge der Landgemeinden
gesetzlich obligatorisch. Die Gemeindekirchenverordnungs-Confession gesondert
der W. von 1860 zu dem königlichen Ausschuss in Handen über die Verwaltung d.
Aufsicht der geistlichen d. der königlichen Behörden. Veränderungen sind auf für die Seelsorge
verantwortlich sind der Aufsicht der Ministeriums der Volksaufklärung (Volksbildungsdirektor
d. - Fiskus) unterstellt worden.

§ 25. Die Organisation der Bürgergemeinde.

Nachdem auf der letzten N. V. von 1860 die Bürgergemeinde nach dem
der Aufsicht der Güterverwaltung, sieht die Landgemeindeordnung vom
19. Februar 1866, die sich auf alle 3 Offensprovinzen erstreckt,
zur Einwirkung der Güterverwaltung auf die bürgerliche Gemeindeverfassung²
auf.

Nach der Landgemeindeordnung von 1866 besteht die Landgemeinde
aus den im römischen Landgut gesprochenen, d. h. in der Kaiser- u. Ök-
visionsliste diese Güter mitgetragenen Personen bürgerliche Standes,
sowie aus solchen Personen aus andern Ständen, die im bürgerlichen
Grundstück kaufen oder pachten u. d. d. in der Landgemeinde-
verband miteintreten, an den Ansehen u. Pflichten dieses Verbandes theil-
nehmen. Wie alle Selbstverwaltungsorgane haben auch die Landgemein-
den in den Offensprovinzen Rechtsfähigkeit auf dem Gebiet des Privat-
rechts u. gewisse Funktionen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts,
wie bürgerliche dieselben sind² die ruffische Landgemeinde*. Die Organe
der Landgemeinden in den Offensprovinzen sind:

1. die Gemeindeversammlung, 2. der Gemeindevorstand, 3. der
Gemeinderath u. die Gemeindevorstände, 4. der Gemeindevorstand. Von

Ab. Abweisung von der Organisation der ruffischen Landgemeinden, in der die
Gemeindeangelegenheiten von der vollen Versammlung der Bauernwirthschaft
n. nicht werden (Centralistisches Prinzip).

Sachverm wird im 4. Kapitel des P. d. J. 1811.

1. Die Gemeindeversammlung besteht aus allen für Landgemeinden resp. städt. Pfarren d. freyestehenden bürgerlichen Gewerkschaften und aus Deputierten der unbesitzlichen Gemeindeglieder, namentlich also der Kaufm., je ihrem Deputierten von zehn Gliedern. Die Deputierten sind Mindestzahlreiche (nicht 21 Tage), bürgerlich befehlten Personen (die wegen größerer Verlegenheit befristet sind oder in Abwesenheit des P. d. J. nicht anwesend sind) gewählt oder die von der Gemeinde nichtbestimmt werden. Die Gemeindeversammlung tritt in der Regel nur einmal im Jahr zu dem Ende des Jahres u. d. Gemeindevorstandes zusammen.

2. Der Gemeinderath besteht aus 8 bis 24 von der Gemeindeversammlung erwählten Vertrauensmännern; ausnahmsweise bei den Gemeinden unter 200 Gliedern nicht die Zahl der Vertrauensmänner bis auf 4 prob. Die Hälfte der Vertrauensmänner muß der Grundbesitzerklasse oder P. d. J., die andere Hälfte der Anwesen ~~ausgewählten~~ d. sonst im besitzlichen Gemeindegliedern ausgesprochen. Sie werden gewählt auf 3 Tage, alle Tage spricht $\frac{1}{3}$ aus. Der Gemeinderath tritt, so oft die P. d. J. 16 reformen, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Ihm liegt ob: die Aufnahmen und Entlassung von Gemeindegliedern, die Auflösung leistungsfähiger Glieder,

die Brauchpflichtigung der Gemeindebeamten u. die Kontrolle der Rechtsauf-
sicherung, die Führung von Gemeindebüchern für die Statistik der Ge-
meinde, namentlich auch für die Statistik und für die Anwesenheit,
die Verwaltung des Gemeindevermögens u. die Gemeindeausgaben (Gemeinde-
vorrathsmagazin), sowie überhaupt die wirtschaftlichen Angelegenheiten
der Gemeinde.

3. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher u. den Ge-
meinderathen. Der Gemeindevorsteher beruft u. leitet die Versamm-
lungen der Gemeinde u. des Ausschusses u. führt deren Beschlüsse aus.
Er hat das Gemeindevermögen nach den ihm erteilten Instruktionen zu
verwalten, die Gemeinderollen (Verzeichnis der Gemeindeglieder zu führen,
Papp zu erteilen, die Abrechnung der Gemeinde obliegenden Steuern
(Kerben, Feingeldsteuer, Vorspanndruck) zu überwachen. Er übt die
Gemeindepolizei aus, die sich in Bezug auf das Bauwesen und
Personen hauspflichtigen Hauses erstreckt, nach dem Gesetz über die
Polizeireform vom 9. Juni 1888 aber auch auf das Jagdland
ausgedehnt wird, wenn der Jagdgenosse die ihm übertragenen Jagd-
polizei nach dem Gesetz nicht ausüben darf (falls er Ausländer oder
inpolen oder kriminell bestraft ist oder in Untersuchung steht).

oder in andern im Jahr bezeichneten Fällen einen Stellvertreter nicht
nennend oder der von ihm ernannte Stellvertreter nicht befestigt wird.
In Polizeisachen stellt der Gemeindevorstand unter der Aufsicht der
Polizei.

Dem Gemeindevorstand werden nach Bedürfnis 2 bis 4 Vorposten be-
geben, die aber die zwei von der Gemeindevorstandung aus der
Liste der Bauernwille gewählt werden. Der Gemeindevorstand z. B. ab-
sagen andre Gemeindevorstände werden vom Reichstag gewählt. Der
Vorstand, die Vorposten und der Schriftführer müssen von der Gemeindevor-
standung befohlen werden. Alle Gemeindevorstände werden auf 3 Jahre ge-
wählt und von der Reichsversammlung befestigt.

Wie zum J. 1889 lag die Reichsversammlung über die Bauernwille z.
dann Argun die von der Reichsversammlung ernannte Schriftführer ob,
dann in Lieland bänulig gewisse beizige beizendel waren.
Darauf die Zeit vom 9. Juli 1889 über die Reform der Bauern-
wille in den Provinzen ist die Reichsversammlung auf befohlen
Regierungsbeamten, die Bauernkommissionen, übergegangen. Diese
wurden in der vom Jahr bestimmten Zeit - in Lieland sind es 17 -
auf Antrag des ^{Vorposten} Gouverneurs von Minister des Innern ernannt. In
Lieland die Reichsversammlung über die Kommunalverwaltung der Bauern

n. über die Erwerbung der Agrarrechte, f. f. über die Verwaltung-
lichkeit der Jagdlande, über die Weinbauern, über die Abfluss-
bäumliche Besch. d. Kaufverträge u. s. w.

Die Oberaufsicht über die Kommission für Bayernsache, die unter dem
Vorsteher des Justizministeriums und dem Reichsverweser, zwei Regierungspräsidenten,
einem Gläubiger des kgl. Domänenbesitzes, zwei Delegierten der Provinz-
schaft u. einem Delegierten der kgl. Staatsverwaltung besteht. →

3. Kapitel: Sonstige öffentliche Privatrecht.

§ 26. Begriff und Gegenstand des Privatrechts.

Das Privatrecht ist ein Theil der Rechtsordnung des Staats, unter welchem Namen wird bei den Römern, Justinianen und Feudalisten begriffen, in welchem man sich das gesammte Staatsleben u. das Leben der Einzelnen im Staat getheilt und regelt. Wesentlich ist die öffentliche Recht die Entwicklung der menschlichen Gemeinschaft im Staat und in der Gemeinde regelt und die Interessen der Gesamtheit weckt, bezieht sich das Privatrecht auf die Einzelinteressen der Menschen, besonders auf die Entwicklung und den Schutz ihres Vermögens, stellt aber auch die Beschränkungen fest, die das Recht und Interesse der Einzelnen sich mit Rücksicht auf das Gemeinwohl stellen muß.

Das Privatrecht bezieht sich zunächst auf die Personen, als die Subjekte des Rechts, d. h. dann, die Rechte haben u. ausüben. In untrefferden sind physische Personen, d. h. einzelne Menschen, und juristische Personen, die aus einem Ansehung physischer Personen bestehen, die gemeinsam Rechte

besitzen & übertragen, so namentlich Korporationen und Juristen.

Die Pflicht, die die Person an Sachen überträgt, bildet die Zufall
des Sachverfalls. Anders Pflicht werden nicht unmittelbar an Sachen
ausgewöhlt, sondern sind auf persönliche Leistungen gerichtet, d. h. für
bestehen darin, dass eine Person von einer anderen Sache etwas zu for-
dern hat & zwar etwas, was seiner Vermögen Kraft hat; diese Pflicht
die Privatpflicht heißt das Recht der Forderungen oder das Obliga-
tionensrecht.

Das Privatrecht der Landwirthe ist nur an sich für sich anders,
als das der übrigen Personen; es wird aber im sog. Landwirthschaftlichen
Privatrecht dasjenige zusammengefasst, was für den Landwirth von
praktischer Bedeutung ist, von allgemeiner Form aber nur social,
als zum Verständniß des praktisch wirthschaftlichen Rechts als notwendig
bezieht.

§ 27. Begriff und Einteilung der Sachen.

Sache ist alles, was Objekt von Rechten sein kann, d. h. woran Recht
ausgewöhlt werden kann, Jahr und Tag, Alter und Vögel, Jung & Hof,
Nur alle die ganze Erde mit allen Producten der Natur und die

unabhängigen Arbeit. Je den Jahren der Sklaverei u. der Leibeigenschaft
wurden auf Meppen als Tausch besondert, verkauft, vermindert 2/3 u.

Man unterscheidet bewegliche und unbewegliche Tausch. Je den be-
weglichen gehören auf die Fixen, die sich selbst bewegen; je den un-
beweglichen (Immobilien) vor allem die Grundstücke und das, was
mit dem Grund u. Boden in gleicher Verbindung steht, Bäume, Gärten.

Ein weiteres Unterscheid ist der von Haupt- u. Nebensachen; Nebensachen
sind die Zubehörungen oder Fortbewegungen (z. B. das Inventar) und
die Früchte, die naturlich natürlichen (Bodenfrucht) oder sog. künst-
liche Früchte (Wein) sind.

Andere Arten der Tausch sind: die
Verbrauchsgüter (Lebensmittel) und die Verbrauchsgüter, d. h. alle, bei
denen es nicht auf die Menge, sondern nur auf die Gattung, die
Menge und Qualität, ankommt, wie namentlich Geld.

Von den unbeweglichen Tausch unterscheidet die Landwirtschaft zumal die
Landgut; ~~Landgut~~ ^{Landgut, Pflanzgut u. Baugut}

§ 28. Landgut, Pflanzgut u. Baugut.

Das Landgut ist ein Gesamtheit von Grundstücken u. Gebäuden, die zum
Zweck der landwirtschaftlichen Betriebe dienen je einem Person oder

binden sind (sog. universitas rerum). Ob mit dem landwirthschaft-
lichen Betrieb noch gewerbliche Betriebe verbunden sind, ist variabel;
man muß in landwirthschaftliche Betriebe die Hauptstadt, Leinwand-
liche Fabriken, Mühlen u. d. Kunstwerke, auf denen sie mit landwirth-
schaft verbunden sind, nicht zu den Landgütern rechnen.

Landgüter, die dem Staat gehören, werden Domänen-güter genannt.
Neben Apanage-gütern versteht man solche, die den Kindern des kaiserlichen
Häuptlings gehören.

Zu den Offizierprovinzen sind noch von besonderer Bedeutung die Ritter-
güter, s. Landgüter, die besondere Vorrechte genießen.

Das Grund und Boden eines Ritterguts ist in 1/2- u. Bauerland ge-
theilt: Das 1/2 Bauerland steht in der unbefruchteten Verfügung d. Pächters
des Gutsbesizers, das Bauerland (in Litauen 1/2 Bauerland) steht dem Guts-
besitzer nur zur Verpachtung oder Verkauf an Bauern oder Landge-
werblichen zu dienen. Im Rittergut in Litauen muß man Flecken-
ausstattung von 900 ³⁰⁰ Löffeln haben, darunter 300 Löffeln Bräuterei,
deser sind Verkäufe von abgetheilten Hufen, für 1/2- oder
Bauerland nur sowohl zulässig, als das Kammgut dazwischen nicht die

gesetzlich große mittel. Mit dem Ergreifen eines Rittgerichts sind
folgende Vorrechte verbunden:

1. Das Recht an der Selbstverwaltung der Landstadt teilzunehmen
(in der Landtag),
2. die Gerichtsbarkeit (in der Provinz die Polizeireformgesetz vom
9. Juni 1888),
3. das Jagdrecht,
4. das ausschließliche Recht des Brauens und Brennens in Binnland,
sowie des Verkaufs von Brauwein, Bier in Laubmitteln in der
Provinz des Jülich,
5. das ausschließliche Recht, in der Provinz des Jülich Märkte oder Feste-
märkte abzuhalten, Flecken in Lauborten (kleine feste Anwesenheiten)
anzulegen.

Dieses Recht geht beim Verkauf von Joch- oder Bauerlandstücken
nicht auf den Käufer über, sondern bleibt dem Ergreifer des
Rittgerichts vorbehalten.

Unter einem Bauergut, einer bäuerlichen Landstelle oder einem
Gesinde versteht man ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück von
solchem Umfang, das der Besitzer - unter der Voraussetzung

igenes Gut selbstständig erwägen kann (Kleingrundbesitz). Dass
der Wirt dem Bauerstande angehort, ist die Regel, das können jedoch
Landstücke auch von Personen anderer Stände erworben u. bewirtschaftet
werden.

(Großgrundbesitz)
Im Innern Russlands besteht das Bauerngut aus der Hofstelle (усадьба
und двор), die in der Regel dem Bauern als persönliche Eigenschaft
gehört, und dem Feld- & Wiesenland (наделенная земля), das in der
Regel im Gemeindebesitz steht und dem Einzelnen zur Nutzung zuge-
teilt wird.

In den Offenerprovingen gelten über das Bauerngut folgende Be-
stimmungen. Das Gut soll nicht größer, als 1 Joch sein, wobei
Ackerland im Wert von 60 Galen und Grasland u. sonstige Land im
Wert von 20 Galen gehört. Das Gut darf andererseits nicht
kleiner als $\frac{1}{8}$ Joch sein, was bei Teilungen u. Verkäufen
zu berücksichtigen ist. Jedes Gut muss mit jg. pferden Futters
für 1 J. mit gewisse Quantum Korn zur Aussaat, eine bestimmte
Anzahl Pferde und Rindvieh. Dieses Futters, oder welche die Wirt-
schaft nicht möglich ist, muss immer in dem gesetzlich vorgeschriebenen
Bestande erhalten werden.

§ 29. Besitz.

Seine Sache besitzen, heißt, sie tatsächlich in seiner Gewalt haben.
Wer seine Sache in der Hand, in der Tasche, unter seinem Vorherrscher
oder sonst in seinem Gewahrsam hat, der hat die Möglichkeit, über
sie zu verfügen, sie für sich zu gebrauchen oder anderen zu geben, sie
fort zu versetzen oder zu vernichten. Ob er auch das Recht dazu hat,
ist für die Frage des Besitzes gleichgültig: auch der Dieb besitzt
die gestohlene Sache, ohne ein Recht auf dieselbe zu haben, denn es
gibt eben die Möglichkeit, über die Sache zu verfügen. Man ist
aber sich gewisser Besitz und Besitz zu unterscheiden. Der reine Besitz
in seiner Hand oder sonst in seinem Gewahrsam hat, braucht Jemand
nicht auf den Willen zu haben, über die Sache zu verfügen; es muß
völlig nicht einmal Jemand, daß die Sache in seinem Gewahrsam ist,
oder er will gar nicht selbst über sie ~~disponieren~~ verfügen, sondern beauftragt
sie für einen anderen auf. In diesem Fall spricht man nicht vom Be-
sitze im juristischen Sinne (possessio), sondern nur vom tatsächlichen
Besitz, Inhabung (detentio). Besitzen im juristischen Sinne ist
nur das, was ^{nicht nur} ~~gewährt~~ die tatsächliche Gewalt über die Sache,

sondern auf die Willen set, von dieser Jewell Gebrauch zu machen.
Das trifft für den Dieb, für den Räuber, den Betrüger in jeder
Dinge zu, wie für den unethischen Meister. Der Dieb set die gesell-
schaftliche Haftung in seiner Jewell und dass er die Willen set,
sich von Gebrauch zu machen, set er ja schon durch den Diebstahl beizubringen.
Denn er aber etwa auf die Haas die gesellhafte Sache folgt, um
den Diebstahl nicht überführt zu werden, dann set er auf, Meister
zu sein. Dagegen ist der Lehmann, der dem Dieb die gesellhafte
Sache abgibt, um für den eigentlichen abzuliefern, gar nicht Meister,
sondern lediglich auf mündigen, denn er will in die Sache gar nicht
für sich setzen d. Capital, sondern sie sobald als möglich los werden.

Aus dieser Beispiele sehen wir, dass zum Besitz ein juristisches
Sinn qua die Wille gehört, von der gesellschaftliche Jewell über eine
Sache Gebrauch zu machen, dass es aber nicht darauf ankommt, ob
der, welcher die gesellschaftliche Jewell d. die Willen set, auf ein
Recht da auf die Sache setzt.

Wichtig ist mir, dass der Besitz auch ohne einen rechtlichen Besitz
von an i- für sich gewisse rechtliche Wirkungen hervorruft, vor

allen die, dass jeder Besitzer eines Taus bis auf weitere ein
Recht ^{gewisslich} besitzt: auf der Eigentümern, der sein Taus in
Recht eines andern findet, darf sich ihm nicht gegenwärtig
wegnehmen, sondern muss sich dem Taus erst vor Gericht
nachweisen, bis der Verkauf, bleibt sich in den Händen der Be-
sitzer. Das gilt auch für den unredlichen Besitzer, bei dem
Unredlichkeit konstitut ist.

Daß der Besitz eine so starke rechtliche Wirkung ausübt,
wird im praktischen Leben die Begriffe Besitz u. Eigentum
häufig verwechselt u. das eine für das andere gebraucht, z. B.
Jahresbesitzer, wo eigentlich der Eigentümern gemeint ist.

§ 30. Eigentum.

Eigentum ist das Recht, einen Taus zu besitzen, die Gut-
sächliche Jurisdictio über sich auszuüben, u. zwar die vollständige Juris-
dictio, die Jurisdictio in allen Beziehungen. Wer sich auf andere
Personen, als den Eigentümern, zum Besitz u. zur Verwaltung von
Tausen beruft, z. B. der Pächter eines Landzitts oder der Verwalter.
Ihr Jurisdictio über die Taus ist aber keine vollständige, sie können

Die Erbitler
des Hausrecht
die Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung des
Gewässers (Wasserrust)
die Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung des
Waldes (Forst- und Jagdrust).
die Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung des Grundbesitzes.
§ 31. Die Kalleffen.

Unter einer Kalleff versteht man eine Verpflichtung zu gewissen
Leistungen, die folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Leistungen können in Geld, Naturalien oder Diensten be-
stehen,

2. Sie müssen dauernd, immer wiederkehrend sein,

3. Sie müssen verbunden mit einem Grundstück verbunden sein,

so daß, wenn das Grundstück in andere Hände übergeht, die
Leistungen mit übergehen, jedoch wenn letzteres also mit dem
Grundstück auch immer die Kalleffes übergeben muß.

Die Kalleffen sind entweder öffentlich, die zum Nutzen des Staats
oder einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Corporation er-
setzt werden, oder privat zum Nutzen von Privatpersonen.

Je den privaten Kallisten gezogen die Profundität und Abgabe,
mit einem Augenblick die Baier Grundstücke zum Besten des Landes
behalten werden. Vor den privaten Kallisten sei festgesetzt, wie nach
praktischer Bedienung der Grund - oder Erträge, d. h. die auf einem Grund-
stück ruhende Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten, nach anderen
persönlichen Leistungen.

Je den öffentlichen Kallisten gezogen die Grundstücke und die Landes-
präparanden.

Je dem ^{reife} Preis wird ein allgemeines Grundstück von allem
ertragsfähigen Grund und Boden mit Rücksicht auf die Natur gegeben;
dieser Preis Grundstücke wird für jedes Gouvernement in einem be-
stimmten Satz für die Duffelien gegeben (in Litauen 10 R. für die
Duffelien).

Unter Landespräparanden versteht man gewisse Leistungen, die vom
Staat im öffentlichen Interesse des Gouvernements außerordentlich werden
z. B. die Erträge eines Naturalertrages, jezt muss auf Geld
beschränkt werden. Hierzu gehören die Unterhaltung der Wege, der Posten,
die Militärinstandhaltung, gewisse Bedürfnisse der Polizei u. d. d. g.

Auf die Landesproffanden sind Quallaffen, die auf dem Grund mit
Boten rufen; sie werden entweder in Geld auf die Grundstücke ver-
steuert oder die Grundstücke by. ipm Befehl müssen sie zu Natural-
lieferungen beitragen, z. B. die auf ein halbes Jahr aufzulaufen in Haus
setzen.

Die Einführung der Landpfandsinstitutionen ist diesen die Sorge für die
Proffandensorgen aufzulegen; sie setzen zu dem Zweck einen Grundpfand
(земельный капитал), aus dem der Staat in dieser Weise die Proffanden zu
bestreiten sind.

In den Offenerungen werden die Proffanden gründlich auf der flach
Land und die Stadt (etwa nach dem Verhältnis von 2/3 für das Land
u. 1/3 für die Stadt des Gouvernements) vertheilt. Die Vertheilung
der auf der flach Land kommenden Proffanden auf die einzelnen Land-
güter befolgt der Landtag u. zwar kommen hierbei nur die Bauers-
ländereien in Betracht. Inzwischen der Staat sorgt die Bauergemeinde
für die Proffandensicherung. Wärend somit die Proffanden nur von
Bauerland getragen werden, set die Josephland eine andere Art von
aufzulegenden, die nur den Namen, "Belegungen" vom Landtag
bestehen und zu gemeinnützigen Zwecken, namentlich für Kirche u.
Schule, verwendet werden.

§ 32. Servituten.

Servituten sind gewöhnlich Beschränkungen der Eigenthumsrechte an Grundstücken, dessen die Grundstücke anverlangt sind. Sie unterscheiden sich aber von den Realen Sachen, dass das mit der Servitut belastete Grundstück nicht etwas zu thun oder zu lassen hat, sondern nur verpflichtet ist, etwas zu thun, was ohne die Servitut des Eigenthümers nicht zu thun bräuh, oder etwas nicht zu thun, was er ohne die Servitut thun dürfte. Der Eigenthümer ist z. B. berechtigt, sein Grundstück mit einem Zaun oder einer Mauer zu umgeben u. abzugrenzen, er darf das aber nicht thun, wenn auf seinem Grundstück eine Wegservitut ruht. Oder: der Eigenthümer soll auf seinem Lande nur des eignen Vieh; zu Folge einer Weidenservitut aber muss er fremdes Vieh dasselbst hüten u. s. w.

Die Servituten werden meist auf privatem Wege durch Verkauf oder Abmässung der Proprietäre, die ein Interesse daran haben, begründet. Es giebt aber auch öffentliche Servituten, z. B. die, dass der Eigenthümer so hüten muss, wenn eine öffentliche Sache zufällig auf sein Grundstück gerathen ist, dass der Eigenthümer der Gemeinde

Lutz sei von ihm wieder abholt.

Für den Lutz wird sind von praktischer Bedeutung u. a.:

1. Die Wasserprivilegien, wonach der Erfindler zu erklären muß, daß
weder sein Grundstück gequert, gebohrt oder das Vieh getrieben wird;
2. Die Wasserprivilegien, wonach aus fremden Quellen, aus fremden
Brunnen Wasser aufgenommen, oder das Vieh auf fremdem Grundstück
getränkt wird;
3. Die Weidenprivilegien, d. h. das Weiden des Viehs auf fremdem
Grundstück, namentlich in fremdem Walde;
4. Die Jagdprivilegien, d. h. das Sammeln von Wild- u. Fellsch
oder das Töten eines bestimmten Jagdthiers in fremdem Walde.

§ 33. Pfandrecht.

Auf dem des Pfandrecht wird die Hypothekendruck in jeder ein-
stündigen Weise beschränkt, sofern derjenige, dem ein Lutz ver-
pfändet wird, sich aus demselben begeben lassen, d. h. die Lutz von
kaufen darf, wenn er nicht auf andern Lutz für seine Forderung
beschränkt wird. Das Pfandrecht dient also zur Sicherstellung von For-
derungen nur falls bez, wenn die Forderung beschränkt, d. h. die Lutz

beysetzt ist. Wird zur Befriedigung einer Forderung ein bewegliches
Sach besitz verpfändet, so besteht das wesentliches aus der Sache,
daß die Sache dem Forderungsberechtigten, dem Pfändigen, übergeben
wird. Diese Art der Pfandre nennt man Faust- oder Kassenpfand.

Pfandrecht an Immobilien nennt man Hypothek. Die Hypothek
besteht in der Regel in gewisse bei den Juristen geführte Bücher
(Grund- & Hypothekbücher) eingetragen, damit Jeder, der ein
Immobilien kaufen oder auf ein Immobilien Geld leihen will, sich
davon überzeugen könne, ob das Immobilien noch pfandfrei ist
oder ob n. welche Hypothek darauf ruhe.

Das Pfandrecht zerfällt in drei:

1. Das Recht Verfügungen oder Abmachungen von Privatpersonen (frei-
williges Pfandrecht),
2. Das rechtliche Verfügungen, in dem das Jurist dem Pfändigen
zur Befriedigung seiner Forderung ein Pfandrecht an gewisse Ver-
mögensthing des Schuldners einräumt.
3. Das Recht; kraft des Gesetzes (z. B. der Staat u. die Gemeinden
ein Pfandrecht an dem Vermögen der, die die Steuern nicht bezahlen.

§ 34. Beschränkungen des Eigenthumsrechts
an Gewässern (Wasserracht).

Die Verfügung über die Gewässer ist für den Landwirth in vielen
Beziehungen von großer Bedeutung, in erster Reihe mit Rücksicht auf
die Fruchtbarkeit des Bodens: so je viel Wasser ist, muss das
überflüssige fortgeschafft werden (Entwässerung), Wasser armen Boden
muss das nöthige Wasser zugeführt werden (Bewässerung). Ferner
dient das Wasser nicht nur dem Landwirth, sondern der Masse aber-
haupt zum Brauch, zum Verkehr, für Handel u. Gewerbe u. je
vieler andern Zwecken. Mit Rücksicht auf die allgemeinen Nutzen, und
die Verantwortlichkeit des Wassers ist es nöthig, seinen Gebrauch zu
regeln und die Eigenthumsrechte an Gewässern zu beschränken. Die
Rücksicht, die sich hierauf bezieht, nennt man das Wasserracht.
Die nachfolgenden Bestimmungen sind ^{größtentheils} dem Königsrath in Offen-
bach vom 17. März 1804 entnommen, haben aber zum Theil allgemeine Geltung.
Gewässer, die ganz innerhalb der Grenzen eines Grundstücks liegen,
sind Eigenthum des Grundbesitzers u. können von ihm beliebig benutzt
werden; das gilt sowohl für stehendes als für fließendes Wasser
(Teich, Brunnen, Bach u. Fluss). Gewässer, welche die Grundstücke von

finden die eigentlichen Messerinnen oder Messer, sind zum Verkauf
dieser Messer, so wie jedem Grundeigentümer die Benutzung des ihm zuge-
hörigen Messergrundes oder besessenen Theils gestattet. Jedem die ge-
hörige Benutzung über zwei Personen, so wie das Messer jedem Mes-
serrückbauern zu Theil (Jahresbeitrag).

Bei öffentlichen Messen, s. s. oben, auf dem Schiffst. d. Holz-
flößung Mattfinden, sind die Rechte der angrenzenden Grundeigen-
thümer nachfolgend beschränkt. In diesen keine Verkäufe von
oder Anlage machen, noch welche die Schiffst. oder Flößung be-
zwecken wird; sie müssen einen Messer, die sog. Leinwand,
zum Messer von Fassung d. Messer, zum Anlage, zum Bau-
stellen freilassen, das gleiche einen Raum in der Mitte des
Messers zum Messer d. für den Übergang der Floss (sog. Königsweg).
Auch bei Anlage der Messer dürfen Leinwand und Königsweg
nicht verpachtet werden. Jedoch müssen die Grundeigentümer
eine gewisse geringfügige Benutzung des Messers Jedermann ge-
statten, z. B. Messen, Messer, Baden, Viehhäuten, Messer mit
den Augen, Bootfahren.

Zu den öffentlichen Fischen gehören in der Offenprovinz die Dima,
die Kürsche la, die Kaidraa, der Luch, die Kruai, die Korow,
die Unidai, die Abai, die Miffi u. die Auz.

Das Mano, der Priester u. die fünf Kurland'schen Fischerleute
niemandes Fische u. können vor jedem beliebigen
werden, nur dass die Fischer bis auf einen gewissen Theil vom
Fisch den Herrschaften vorbehalten ist, beim Mano bis auf
den Rest. (Das gleiche gilt für die übrigen großen russischen Provinzen).

In gemischten Fischereordnungen, darf welche die Fische vornehmlich
in der Laichzeit gefangen werden, fesselt es nach: für einzelne
Gebiete gibt es einige jedes nach bestimmten Bestimmungen über den
Fischfang, so z. B. für die Priester, für das weiße Mano u. dieses
Fischgebiete (Wallfisch-, Wallros- u. Robbenfang), für die finnische
Meeres u. die Neue, für das große u. kleine Mano u. diese
Fischgebiete, für das Kaspische Mano.

Die Kurland'schen ist in Privatgewässern im ausschließlichen Recht der
Herrschaften, im Mano u. in Linn, die in Niemandes Fische u. Fische,
ist für ganz freigegeben.

Über die Freifischerei von Wasser u. anderen Orlagen, bei denen das Wasser
aufgekauft wird, gelten folgende Bestimmungen:

Ueberräumt ist der Grundbesitzer in derartigen Anlagen nur dann, wenn das
auf dem Grundstück vorhandene Gewässer innerhalb der Grenze des Grundstücks entspringt
u. die oberhalb befindlichen Grundstücke durch die Anlage hinderlich
werden. Wenn aber ein Fluss oder Bach die Grundstücke eines Grundbesitzers
durchfließt, so darf der einzelne nicht eine Mühle nur dann anlegen,
wenn bereits vorhandene Mühlen u. überfließt die Nachbarn nicht gefährdet
werden. Außerdem müssen insbesondere die Mühlenflüsse von Dämmen
vor u. nach der Grundbesitzers geschützt werden, damit die Wasserröhren
durch die aufgestellten Dämme nicht gefährdet werden.

In ausländischen Ländern ist festgesetzt, dass Mühlen u. andere
Wasserkraft gebrauchende Werke der Konzession eines Besizers bedürfen, die meist
erlaubt wird unter Wahrung der Nachbarn Interessen.

Wasserleitungen zum Zweck der Abwasserleitung darf jeder Grundbesitzer
auf seinem Grundstück Boden maschen, nur darf, soweit das Wasser aus
öffentlichem Fluss genommen wird, die Leitung nicht benutzbar
werden. Auf dem Wasserfluss muss unbedingt gesichert, noch
der Lauf des Flusses verändert werden. Bei einem gemeinsamen
Gewässer ist der abgeleitete Wasser nach der Höhe der angrenzenden
Grundstücke so zu vertheilen, dass keiner der Grundbesitzer benachteiligt wird.

Ueber Sehränkung gelten folgende Bestimmungen.

Den natürlichen Abfluss des Wassers vom hohen Grundstück auf das niedrigere muss der Eigenthümer des letzteren nicht u. darf kein Vorbehalten treffen, die den natürlichen Ablauf fördern oder verändern. Anderswärts darf aber auf der Eigenthümer des hohen liegenden Grundstückes keine Anlagen, durch die der natürliche Abfluss geändert wird, machen, außer wenn die Landbesitzhaft so richtig macht u. auch in diesem Fall nur mit möglicher Zustimmung des Nachbarn, auf dessen Grundstück das abfließige Wasser geleitet wird.

§ 35. Bestimmungen des Eigenthums an Waldungen
(Forst- u. Jagdwert)

Die Bestimmungen, durch die Eigenthümer von Waldungen im Ueberfluss ist, beziehen sich hauptl. auf die Jagd. Diese ist verboten zu jeder Zeit, die größtentheils vom 1. März bis zum 31. Juni, in einzelnen Jahren auch länger (bis zum 15. Juli oder 25. Juli) dauert, verboten. Nur Rebhühner, Bienen, Wölfe, Füchse, Luchs, Marder, Fuchs, Igel, Kröten, Dachs u. a. dürfen zu jeder Zeit getödtet werden, sowohl auf eigenem als auf fremdem Grund, letzteres jedoch u. bei sich behaltene Jagdwert. Im Einzelnen Jagdwert (Forst- u. Jagdwert) sind die Jagdwörter vorbehalten. Im allgemeinen ist die Jagd auf fremdem Grund u. Boden die Jagdwörter

des Grundbesitzes (Hüttler Jagdgrund) erforderlich, und bei der
Verfolgung nicht auf eigenen Grund beschränkte Fiskus auf die Jagd
auch ohne besondere Erlaubnis auf fremden Grund fortgesetzt werden.

Viel betrüblicher sind die Bestimmungen des kaiserlichen Decretes über das
Waldschutzgesetz vom 4. April 1888. Dieses Gesetz bezweckt vorwiegend:
nämlich die Sicherung der Wälder gegen Ausrottung in weiterer Beförderung
regelmäßiger Forstwirtschaft und Aufforstung ihrer Flächen.

1. Wälder, die durch Feuer entstanden sind, sind vom Ministerium von Flüssen,
von Seen, Seen u. Tümpeln abgetrennt, solche, die durch Feuer vor Ausrottung,
Unterschieden, wie zum Beispiel in der Höhe, in der Lage, die auf Berge oder an
Abhängen liegen und die Naturgefahren wie Vordringen, Bergsturz, Lawinen oder
die Bildung von neuen Gewässern verursachen, dürfen nur nach dem Beweise
aufgeführt werden, die vom Waldschutzkomitee angefertigt werden (siehe unten).

2. Wälder, die an den Ufern der Flüsse u. Nebelassen liegen, dürfen nicht
ausgerottet u. können nach dem Orte der Ausrottung dem Beweise
aufgeführt werden. Das Gesetz zieht in einem großen Teil des Landes auf
von allen übrigen Wäldern, so auch in der Eifel, in Kurland aber
nicht.

3. Die vom Waldschutzkomitee angefertigten Karten können unterliegen: Kahl-
u. stark zerschnittene, Roden von Baumstümpfen u. Büscheln, Kirschen, Tom-
meln von Waldstein u. andern Nebenwäldern.

4. Dazgegen können die Fiskusämter von Holz walden nicht zu einer posi-
tiven Forderung gezwungen werden. Sind jedoch fortwährendlich Mess-
nahmen erforderlich, die nicht in einem Naturklasse, sondern in einem be-
stimmten Forderung befaßt, und laßt die Fiskusämter die Aufhebung
ab, so kann der Staat die Holz gegen Entschädigung der Fiskusämter
aufkaufen.

5. Die Regierungsorgane für die Holzgesetz sind: das Ministerium
der Reichsdomänen, speziell das Forstdepartement; die für unabhängig
in jedem Gouvernement ein Holzgesetz komitee, befaßt unter dem Vorsitz
des Gouverneurs aus Beamten der Regierung und Delegierten der Landchaft;
sowie die Forstinspektoren der Domänenverwaltung.

6. Das Holzgesetz komitee hat zu bestimmen, welche walden als Schutz-
walden unter Punkt 1 gelten sollen, 2. welche walden die Abgaben
des Flusses pfähren (Punkt 2). Für die Schutz walden (P. 1) hat es Pläne
aufzufertigen, für die anderen walden die Pläne zu genehmigen. Es hat
sich zu achten, daß auch die nicht besondern gestifteten walden nicht
angerothet werden.

7. Die Forstinspektoren sollen die Waldregeln Genuß auf dem Punkt Regel
respektieren und die Forstinspektoren selbst aufzufertigen.

§ 36. Beschränkungen des Eigenthums an
Jagdthieren.

May zwei Bestimmungen namentlich hat der Staat im öffentlichen Interesse
auf dem Jagdthierwesen von Jagdthieren Beschränkungen aufgelegt:
1. Die Eigenthümer von Pferden sind verpflichtet, im Kriegsfall
2. auf ihren im Falle einer Mobilisirung des Armees ihre Pferde
zu stellen 2. dem Staat zu einem Preise, der durch einen Ausschuss
bestimmte Tage normirt wird, zu verkaufen. Für die Zwecke der
Pferdehaltung werden die Kreise in Militärpostkonton eingetheilt,
die auf dem Lande meist mit der Gemeinde (Gemeinde) zusammen-
fallen. Für die Postkonton werden Vorleser von dem Kreisland-
rath gewählt, die die längste Pferde ausgeben 2. zu den
Ablieferungsstellen zu senden haben, so Commissionen
über die Landesverhältnisse. Die Commissionen bestehen
aus je einem Gliede des Kreislandrathes, einem Offizier 2. einem
vom Gouverneur ernannten Beamten. Mehr als die Hälfte seiner
Pferde braucht Niemand zu verkaufen. Die auf Grund des Tages
gesetzliche Befreiung wird aus dem Reichthum gegeben.

2. Zur Abwehr d. Bekämpfung von Viehsümpfen gelte folgende Be-
stimmungen.

An den Dörfern, wo Vieh in größerer Menge aufgeführt zu werden pflegt,
sind vom Kreis Viehsümpfe angeordnet, die den Jahreszeit gemäß das Vieh,
zu unterrichten, krankes Vieh auszusondern, im Lager verriebenen Stalles
zu trocknen u. zu pflegen u. untersteht alle Vorkehrungen gegen
die Verbreitung von Viehsümpfen zu treffen haben. Alle Futterarten
oder passverweiliger Fäulen müssen gegen Entfäulung des Fäulen-
stimmens sofort geschützt werden. Diese Entfäulung ist aus der
Landwirtschafts-Kasse zu zahlen, die jedoch einen besondern Viehsümpfen-
Zu Lissau wird die Entfäulung von der Ritterkass. bezahlt. Ueber-
dem wird von den Viehsümpfen einen Fäulen von allem aufgeführten
u. untersteht Vieh verboten, voraus die Viehsümpfe befolgt, die Vieh-
ställe zur Verbesserung u. Pflege des Viehs verriegelt u. sonstiger Vor-
sorgen besprochen werden sollen.

Wer die Vorrichtungen ^{zur Abwehr} ~~zur Bekämpfung~~ u. zur Bekämpfung von Viehsümpfen
untersucht u. namentlich über die Ausbreitung eines Fäulen unter seinem
Vieh keine Anzeige macht, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder
Geldstrafe bis zu 100 R. bestraft; auch verliert er die Anwartschaft auf Entfäulung.

§ 37. Allgemeine über Forderungsruffe d. Vertrags.

Forderungsruffe sind solche Ruffen, wemöge man einen Person, der Häubigen, von einem andern Person, dem Spielman, verlangen kann, daß die, der Spielman, zum Nutzen der Häubigen etwas thun oder lassen, was einem Nennigen bracht ist. Forderungsruffe retheten gemeist Ruff Ruffe ge-
pflicht, d. s. gesetzlich verlangte Handlungen, welche die rechtlichen Ver-
hältnisse der Personen zu einander regeln. Ruffpflichten sind aus-
sere einseitige, von einem Person allein vollzogen, d. s. einseitige
Vertragen (Gelübde, Auslobungen, auf Forderungspapieren), oder Vertrags,
die beide nur in der Regel zwei Personen, aber ein kommen, daß die
einer der andern oder beide einander etwas thun oder lassen sollen.
In einem giltigen Vertrage steht, daß die vertragsschließenden Theile
ihren Willen rechtsgiltig äußerten können, daß sie nicht unwillkürlich oder
geringfügig, auf keinen Zweck oder Zweck im Interesse sind, d. daß
sie über die wesentlichen Punkte des abgehandelten Geschäftes voll-
kommen einig geworden sind. Manche Vertrag sind an bestimmte
Formen gebunden, müssen schriftlich abgefaßt sein oder durch den
gerichtlichem Mitwirkung. Letzteres ist namentlich wichtig, wenn es sich
um den Kauf oder Verkauf von Immobilien u. um Verpachtung of-

juristische Hypothekensandwich. Auf die Verträge greifen jedoch in
Bavaria bedürfen der Mitwirkung der Gerichte oder der staatlichen Aufsichts-
beamten. Die Wirkung eines gültig zu Stande gekommenen Ver-
trages besteht darin, dass der Thät, der etwas versprochen hat, verpflich-
tet ist, das Versprechen genau & zu weiser Zeit zu erfüllen, son-
stern demjenigen, dem etwas versprochen ist, ein Klagenrecht auf Erfül-
lung hat, wenn die Erfüllung ausbleibt.

Forderungsbriefe entstehen aber nicht bloß aus Verträgen & Verträgen,
sondern auch aus Rechtsverletzungen: jede unerlaubte oder widerrech-
tliche Handlung, die bei einem andern ein Vermögen nachteilig pul-
st, gibt Anlass das Recht, Ersatz der Schadens zu fordern.

Im allgemeinen darf Niemand sich zu einem Recht verpflichten,
sondern muß, wenn die Verpflichtung nicht selbst ist, was ihm obliegt,
die Hilfe des Gerichts anrufen. Nur in einigen im Gesetz bestimmten
Fällen ist eine gewisse Selbsthilfe gestattet. Diese selbst auf der
Seite des Landes wird wichtige Handlung.

Das Handlungsbuch besteht nach demselben Recht in der Befugnis des
Grundbesitzers, das Grundstück zu bebauen & zu bebauen & zu bebauen.

verpflichtungsaussagen sammt Vieh, des zum Grundstück betriefft,
zu vereinigen u. gütlich zu halten. In der Offensivungsaussage soll der
Händlersrath aussprechen auf die Befugnis des Grundstückbesizers (Personen,
die auf seinem Grund u. Boden viderrechtlich Handlungen vornehmen,
z. B. Acker u. Wiese bespärigen, unzulässige Jagd anbauen u. s. w.,
Lager, z. B. des Feuers oder die Flinte, abzurufen u. bis zum
Fest des Schadens oder bis zur erfolgten Beseitigung zu befehlen.
Demnach darf der Grundstückbesizer persönlich handlung machen. In
Zusatz ist die Handlung an Person, mit der Fuldweilern ge-
setzt. Die Handlung muss auf freier Gut geschehen u. innerhalb
der Grenzen des Grundstücks, auf welchem die Beförderung oder Abfuhr
vorbereitung erfolgt ist. Der Pfänder muss sich innerhalb der Ju-
wel stellen, der Gegenstand darf sich aber nicht widersetzen.
Der Pfänder muss die gepfändeten Sachen aufbewahren u. erhalten,
Sorgen für sie u. pflegen, hat aber keinen Anspruch auf Ersatz der
Unterhaltungskosten u. im sog. Pfandgeld, abgeben von dem Fest
des ihm oder seinem Grundstück zugewiesenen Schadens. -
In der nachstehenden Paragraphen werden die für den Landwirt wif-
tigsten Verträge behandelt werden.

pflichtet, die Kaufpreis zu bezahlen ist zwar, wenn der Käufer zu-
sagt ist, so ist bei der Uebergabe des Kaufs.

In den Offprovinzen gelten für den Verkauf von Bauland folgende
Bestimmungen: Die zu verkaufenden Baulandparzellen sollen nicht
größer als 1 Joch 2. nicht kleiner als $\frac{1}{8}$ Joch sein. Für
Joch (Joch) muss ein vierter Joch, d. h. ein
gewisses Anzahl Acker 2. Joch 2. ein Acker Joch sein:
auf $\frac{1}{8}$ Joch 1 Joch, 4 Joch Acker, 9 Joch Joch. Diese An-
zahl ist unüberwindliches Joch 2. Joch 2. Joch nicht ver-
ändert werden, andernfalls der Käufer nicht mehr
genügend gestellt wird. Die Kaufverträge über Bauland müssen
vom Kommissar für Bauland beglaubigt werden, wobei der Kommissar
zu prüfen hat, ob alle Bestimmungen der Baulandgesetz
sind; die Korroboration des Vertrags vollzieht die Friedensverwaltung.
Unter dem Begriff des Kaufvertrags fällt die Expropriation
oder der Zwangskauf, wobei der Staat als Käufer auftritt 2. der
Käufer eines Grundstückes auf seine Kosten stellen muss, gegen einen

angemessener Preis sein Grundstück dem Staat oder dem Staat, dem
der Staat das Expropriationsrecht verleiht, zu verkaufen. Die Expropri-
ation darf nur erfolgen, wenn das Grundstück im öffentlichen Inter-
esse unentbehrlich ist, namentlich wenn das von einer Eisenbahn oder
bei der Anlage oder Regulierung anderer wichtiger Verkehrswege.
Die Höhe der Entschädigung, die Kaufpreises, wird auf gerichtlichem Wege
oder in demselben Sinne bestimmt, die im Gesetz, ohne welche kein
Expropriation stattfinden darf, angegeben ist. Der Staat kann die
Expropriationsrecht auf Gemeinden, Korporationen oder Gesellschaften z. B.
Hausbesitzergesellschaften übertragen.

§ 39. Mieth- oder Pachtvertrag.

Mieth- oder Pachtvertrag ist derjenige Vertrag, durch welchen der eine
Theil, der Vermieter oder Verpächter sich verpflichtet, den Gebrauch oder die
Nutzung eines Saes zu gestatten, während der andere Theil, der Mieter
oder Pächter, sich verpflichtet, einen Preis in Geld oder bei Grundstücken
auch in Naturprodukten zu zahlen. Sind die Nutzung eines frucht-
baren Grundstücks zum Zweck des Fruchtgewinns eingetännt,
so heißt der Vertrag Pacht- oder Anbauvertrag. Der Vertrag

Kann in der Regel schriftlich oder mündlich geschlossen werden, nur in ge-
wissen Fällen ist Schriftlichkeit u. Bestätigung durch das Gericht oder
andere Regierungsorgane vorgeschrieben, z. B. bei Baurechtsgewerben.

Der Verpächter ist verpflichtet, das Grundstück dem Pächter so zu über-
geben, dass er es ungehindert benutzen u. die Frucht daraus beziehen
kann, der Pächter hat die Frucht zu zahlen u. muss das Grundstück nach
dem jetzt gebräuchlichen Frohadel u. namentlich auf die Wirtschaftsgewerbe
in gleicher Weise erhalten u. so auch nach Abänderung des Pachtablasses.

Ungut und Dünger darf er nicht verkaufen, Holz auf dem Halben Jahr,
sonst im Jahr Verkauf durch den Verpächter ausserlich gestattet ist. Die
kontraktlich vorgeschriebenen Wirtschaftsmassnahmen muss er genau einhalten.

Für den Pachtvertrag über Baurechtsgewerbe gelten in den Ostprovinzen
die folgenden näher Bestimmungen:

1. Der Vertrag darf auf nicht weniger als 6 Jahre u. nicht mehr als
50 Jahre geschlossen werden.
2. Das Pachtobjekt darf nicht größer als 1 Joch u. nicht kleiner
als $\frac{1}{8}$ Joch sein.
3. Nicht sog. Wüstlande, d. h. dem bis jetzt noch nicht bebauten Lande,

daß der Bauer nicht mehr als $\frac{1}{24}$ in einem Jahr in Wägen
reisen.

4. Der Verpächter muß dem Pächter alle Meliorationen verrichten, die er
mit Zustimmung des Verpächters gemacht hat, so namentlich Bauten
im Graben. Er muß ihn aber auch für die Verfälschung, die das
Grundstück im Lauf der Pachtzeit durch fortwährende Ordnungsmäßiges
Verfallschaftung erfährt, nach gewisser Frist abau d. je nach
folgenden Bestimmungen: Wenn der Pächter nach Ablauf der Pacht
auf sein Verlangen den Pachtzins nicht anzimmt, so
müß der Verpächter, er er nicht andern Pächter verleiht, den alten
abzugeben nach nichtmalige zufriedenheit gegen d. je den alten
Vertrag auf weniger als 24 Jahre verlängert sein, das Doppelte des
Differenz zwischen dem alten d. dem Pachtzins, war der Vertrag den
auf 24 oder mehr Jahre verlängert, das Doppelte des Differenz. Will
der Verpächter aber das Grundstück verkaufen, so hat der alte Pächter
das Vorkaufrecht zu demselben Verkauf, die in andern Käuflichen
Jahren bietet. Maß in dem ersten Jahre, so erfüllt er, wann der
Pacht abgelaufen ist, nach dem Pachtzins als zufriedenheit, wann der
Pacht aber nach nicht abgelaufen ist, abzugeben nach dem alten Vertrag.

gelöst sein Passp. 5% der Fahrp. (Kap. 2, § 24).

Um die Beobachtung aller dieser Vorschriften zu kontrollieren, muß jeder Passvertrag zwischen Preußen u. Bayern in den Alpenprovinzen schriftlich auf einem gedruckten Formulare abgefaßt u. vom Kommissar für Passpässe bestätigt (konnotiert) werden. Wenn Beweise für das Land vorzulegen sollen, so sind diese Formalitäten nicht möglich, sondern es genügt mündliche Erklärung vor dem Gemeindegewicht.

Nach dem Gesetz vom 19. Februar 1861 sind in Preußen alle Verträge zwischen Preußen u. Bayern, also auch die Passverträge, unter ausschließlicher Kontrolle des Fürstlichen Vermittlers zu pflegen; an die Stelle des Fürstlichen Vermittlers ist nach dem Gesetz vom 12. Juli 1889 der Landeshauptmann getreten. —

§ 40. Dienstvertrag

Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der eine Theil zu Dienstleistungen, der andere (in körperlicher Kraftausübung bestehend) oder auf seine besondere Tagelohns, Fertigkeit oder Geschicklichkeit, im besondern Wissen oder Können voraussetzend; der andre Theil, der Dienstherr, verpflichtet sich zur Befriedigung seines Lohns oder Gehalts, die entweder in Geld oder auf in andern Sachen bestehend können. Der Dienstvertrag liegt gassenlicher Verhältnisse des menschlichen Lebens

der Jünger, dem Dienste der Braut zu. Leben, der jeweiligen Zeitgenossen (König, Kaiser, Disponenten), der Jünglinge, des Arbeiters d. Zöglinge.

Vom Dienstreise unterrichtet sich die Jünglinge über die Lage, dass die Dienste im Lande der Dienstreise zu lassen, der Lohn mit Wohnung u. Kost im Land verbunden, die Dienstreise aber immer mehrere Art sind, zum Beispiel, Jünger, Jünger, Knecht, Knecht, Knecht u. Knecht, Knecht u. Knecht, Knecht, Knecht, Knecht u. Knecht. Die Dienstreise sind außer, Amman, Knecht u. Knecht u. s. w. Die Dienstreise sind außer, zum Arbeit zu vorbereiten, Knecht u. Jünger verpflichtet, während die Dienstreise außer dem Lohn Wohnung u. Kost u. Pflege in der Krankheit zu gewähren u. auf für das Jünger u. Knecht dass die Dienstreise zu lassen ist.

Jünger beiden bezeichneten Knechten dass die Dienstreise der Landwirtschaftlichen Arbeit, weil auf dem Lande in der Regel nicht so stark Jünger Jünger u. andere Dienstreise unterrichten wird u. Knecht Jünger zu neuen Bedürfnissen u. auf nach der Zeit geht bald die Arbeit auf dem Lande, bald im Lande oder alle verrichten.

Die bei allen Jünger u. Knechten, außer der Jünger, Knecht u. Arbeit zusammen wirken, so auf in der Landwirtschaft. Das Kapital des Landwirthes stellt zum Teil im Lande, zum Teil ist es Jünger. Betriebskapital. Mit Land u. Jünger allein kann er aber noch nicht wirth-

schaffen, dazu braucht es noch die Muskelkraft, die Frau Thora und
Mädchen zwar unterstützen, aber nicht ersetzen kann.

x Im Altland wurde die landwirtschaftliche Arbeit von Skonen, im Mittel
alter von Libanigenen geleistet. Auf neue Auffassung der Leibenspflicht
blieb noch eine Zeitlang die Tropenpflicht bestehen, d. h. dasjenige Verhältnis,
dieses selbes Land zur Nahrung abzugeben würde gegen vertragmäßig
gezahlte Tropenrente. Aber auf diese vom freien Willen abhängige
Tropenpflicht wurde als wirtschaftlich unzureichend allmählich beschränkt u.
in den Offenprovinzen vom Jahr 1878 ganz verboten, d. h. bei der Ver-
pachtung von Land durfte nicht mehr abgemess werden, dass der Pächter
an Stelle des Pächters wirtschaftliche Dienste leisten, den Pächter ge-
wissenmaßen abarbeiten sollen. Dagegen blieb es gestattet, dass, wenn
der Pächter sich kaufen zur Arbeit misst, er zwar sein Land in
seinem Land zur Nahrung gab. Das war eigentlich inkompatibel. Denn
wenn es verboten war, Land während gegen Arbeit abzugeben, so
sollte es auch ^{umgekehrt} nicht gestattet werden dürfen, Arbeit für Land während
anzustellen. Indessen war die Art des Dienstvertrages für beide
Theile, den Leihen d. h. die Arbeiter, bequemer u. zureichender. Der Leihen
sagte sich, wenn er seinen Käufer Land gab, einen Leihen fester

Arbeiter, die nicht so leicht die Felle verpachten; die Käufer aber können,
wenn sie fleißig waren, aus dem Lande ein besseres Fortkommen erzielen, als
wenn sie die Felle in barem Gelde verkauft hätten. Aus diesem Grunde ge-
hört nun auch die nämliche civil. Bauerverordnung, die von 1860, den
Dienstvertrag mit Landbesitzung, jedoch nur unter gewissen Bedingungen,
nicht zu verhindern, dass nicht unter der Form des Dienstvertrags sich
wieder die alte Frohngast mischle. Erlaubt ist der Dienstvertrag
mit Landbesitzung, wenn das Stück Land nicht größer als 5 Lothstellen
ist, oder wenn zur Bewirtschaftung nicht mehr als 1 Pferd oder 2 Ochsen
nöthig sind, die aus Bedingungen Diensten 400 Arbeitstage nicht übersteigen
s. der Vertrag auf höchstens 12 Jahre geschlossen ist. Solche Dienstverträge
dürfen vom Jahresanfang nur auf Hofland, nicht auf Gemarkland abge-
schlossen werden. Dasselbe s. bürgerliche Grundqualifikation sind an diese
Voraussetzungen nicht gebunden, dürfen aber nur solche Käufer mit Land
ablassen, die ihren das ganze Jahr zu unterbrengen oder in bestimmten
regelmäßiger Zeit abspalten Dienste leisten.

Im übrigen hängt der Abschluss des Dienstvertrags von Freiwille der
beider vertragsschließenden Theile ab. Der Vertrag kann mündlich oder schriftlich
geschlossen werden. Im Kessland besteht eine besondere Form des Dienst-

Vertrag, das Vertragsformular, Договорная книга, S. 1. wenn
andere beglaubigte Urkunden über den Abschluss des Dienstvertrags. Ist
im Dienstvertrag mittels eines solchen Vertragsformulars abgeschlossen,
so hat das die Folge, dass ein Arbeiter für Vertragsbruch mit ^{Verhaftung} einem
Monat bestraft werden kann.

§ 41 Der Darlehensvertrag mit der
landwirthschaftlichen Kraft.

Durch den Darlehensvertrag giebt der eine Theil dem andern Geld oder
andere vertretbaren Sachen z. B. Getreide zum Sichhaben, während der
andere Theil sich verpflichtet, die Einsparungen im gleichen Jahr, Menge &
Gute zurückzugeben. Dass der Darlehensempfänger im Jahr, ist nicht
selbstverständlich, sondern muss besonders abbedungen werden. Für früherige
Bedingung des Darlehensvertrags ist die, dass der Empfänger im ge-
wöhnlichen Jahre dem Darleher als Lieferant verpflichtet; der Darleher
ist dann berechtigt, wenn er das Darlehen nicht rechtzeitig zurückempfängt,
sich auf Verkauf der verpfändeten Sachen bezogen zu machen.

In industrieller der Landwirthschaft Betrieb, je mehr die Vertragsfähigkeit
des Bodens erhöhet werden soll, desto mehr bedarf der Landwirth des Ka-
pitals, um landwirthschaftliche Messinen, Düngstoffe & a. beschaffen zu können.
Wenn er das Kapital nicht selbst besitzt, so kann es es für seine zwecke

Statut der Kaiserlich-Landbank vom 3. Juni 1885 (меморандум о введ. в оборотъ Земельной Банки).

Die Bank wird verwaltet von einem Ausschuss ernannter Gf (управителей) d. einem
Komitee (совѣту), das aus 7 Personen 7 vom Finanzminister ernannter d. 4
vom Finanzminister aus den Lokalverwaltungen berufenen Gliedern unter dem Vorsitz
des Bankchefs besteht. Die Lokalverwaltungen bestehen aus einem Ausschuß vom
Finanzminister ernannter d. einem Ausschuß von den gew. adelsversammelungen ernannter
Glieder.

Statut der Kaiserlich-Landbank vom 18. Mai 1882.

Die lokalen Bankverwaltungen ^{wurden} ~~bestehen~~ bei den Kaiserlich-Bankkontoren oder den
Kammern des Reiches errichtet d. bestehen unter dem Vorsitz eines vom Finanzminister
ernannten Gf aus einem vom Gouverneur ernannten d. zwei von den gew. Land-
schaft (bez. der Gouv. bezönd für Kaiserliche) ernannten Gliedern.

für die einzelnen oder gemeinschaftlich, bereits auf Grund der Gesetz vom
19. Februar 1861 und 28. Dez. 1881 Law zu Manife (in Wessphalen &
den Fuldaantheil), was nicht immer genügt, um eine entsprechende Ver-
pflicht zu treffen. In freierhand ihrer Verantwortlichkeit soll aber die
Landesbank die Mittel vorzuziehen & zwar den einzelnen Bauern
bis zu 500 R., einem Gemeindefiskus bis zu 125 R. für jeden zur Gemeindefiskus
gehörigen wassers Mann. Die Darlehen werden in diesem Jahr
gegeben; das Geld aber verleiht die Bank durch Ausgabe von
5 1/2 % Staatsanleihen. Die Darlehenssummen sind zu zahlen 5 1/2 %
Zinsen, 1 bis 2 % für die Tilgung (je nach der Länge der Tilgung
Tilgungsfreit) und 1/4 % für Verwaltungskosten jährlich in halbjährlichen
Rückzahlungen.

In der Provinz gibt es besonders Landbanken, die von der Provinz-
Regierung begründet sind & verwaltet werden. Von der Provinzbank
ist schon im 2. Kapitel S. 24 die Rede gewesen. Mehr als dies haben
aber die Provinzlandbanken geleistet, in Preußen die von der Provinz-
Regierung zu Anfang dieses Jahrhunderts begründete obige Provinzbank-
gesellschaft. Diese führt unter dem Namen der Kreditgesellschaft bekannt
bekannt ist ein Verein von Provinzialregierungen, der gewöhnlich die eigentlichen
gleichen Darlehen gegen Verpfändung von Landbesitz & zwar in Gestalt
von Staatsanleihen, für die nicht bloß das einzelne verpfändete Gut, sondern

Das sie auf die gekaufte Landstrecke pflanzen haben. Weil sie an der
gesamten Lastpflicht der Gutsherrlichkeit nicht teilnehmen, so sind die
Kaufleute Käufer auf nicht Mitglieder der Generalversammlung.

2. Darlehen werden nur auf Grundstücken erteilt, die mindestens $\frac{1}{8}$ Fuder
groß sind u. auf nur Saun, wenn der Verkauf an Gebäuden d. des Verfallens
von Alter, Ding. i. D. nicht eine gute Wirtschaft ermöglichen. Das Darlehen
soll nicht kleiner als 500 R. sein u. nicht größer als 75 R. für ein Fuder.

3. Bei den Pachtgütern wird solan nur die Hofland gepflanzt u. bebaut,
wobei auf jedes Fuder Land mindestens $\frac{1}{3}$ Dessiatin Wald kommen muß,
außer wenn das Gut privat Holzwerk hat, das bereits in der Wirtschaft
notwendige Förderung besprochen werden kann.

§ 42. Der Versicherungvertrag.

Durch den Versicherungvertrag verpflichtet sich der eine Teil, der Versicherer,
beim Eintritt eines je nach Umständen freigelegten dem andern Teil, des Ver-
sicherten, einen Schaden zu ersetzen oder einen Versicherungsvorteil zu gewähren,
der Versicherungszusage hat, ob das Ereignis eintritt oder nicht, der Ver-
sicherer gewisse meist jährlich wiederkehrende Zahlungen, die Prämien, zu leisten.
Der Versicherungvertrag gehört zu den privatrechtlichen Verträgen, ist erlangt
vom Willen der Beteiligten ab, aber er stellt insofern unter einer gewissen
staatlichen Aufsicht, ob nicht durch Versicherungen übernehmene Lasten, sondern nur
behalten, der Staat die Konzeption erfüllen hat.

Damit der Versiferer in der Lage sei, bei Eintritt des ungewissen Ereignisses die übernommene Verpflichtung zu erfüllen, muß die oben Prämie in einem bestimmten Verhältniß zur Versicherungssumme d. zur Wahrscheinlichkeit des Ereignisses, von dem die Rückzahlung abhängt, stehen. Da die Einzelnen, die den Versicherungsvertrag schließt, gemeist nicht in der Lage sind, die Chancen richtig zu beurtheilen, so soll der Staat die Kontrolle, indem er bei Etheilung der Konzession prüft, ob die Forderungen der Versicherten genügend geschützt sind. Diese Prüfung muß erfolgen auf Grund der Wahrscheinlichkeitsrechnung d. der Statistik, d. h. die Höhe der Prämie wird berechnet auf Grund der statistisch ermittelten Wahrscheinlichkeit, daß das jetzt noch ungewisse Ereignis, auf welches die Versicherung abgeschlossen wird, eintritt (Beispiel).

Die Versicherungsunternehmungen treten nicht in zwei Formen auf:

1. als Altenzpflichten, die einen Gewinn erzielen sollen, die also die Höhe der Prämie so berechnen müssen, daß nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht bloß die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden können, sondern auch noch Ueberschüsse zum Nutzen der Aeltern zulassen verbleiben;
2. als Armen der Versicherten selbst, die keinen Gewinn erzielen, sondern nur jedem Einzelnen beim Eintritt gewisser Ereignisse die Versicherungssumme auszahlen sollen. Diese Armen haben in der Regel keinen Prämienbeitrag zu leisten, wenn die vorerwähnten Mittel nicht ausreichen, Mag-

Apfiff gestänge zu erbau. Im Ansehung auf so organisiert sein, dass erst
beim Eintritt der Freigabe die dem Einzelnen garantierte Versicherung zum
dies Partition auf alle Vereinigten bepfiff wird.

Die ältesten Versicherungen sind die Feuerversicherungen, bei denen der Ver-
sicherer, die Affektirung bepfiff oder der Verein, gegen fall zahliger
Prämien sich verpflichtet, die Lebren zu ersetzen, die der Erwerb des Ver-
sicherten durch einen Feuerbrand erleidet. Bedingung ist ferner, dass der
Feuerbrand nicht durch böse Absicht oder grobes Verschulden des Versicherten
selbst herbeigeführt ist. Andere Versicherungen werden gegen Jagd, Diefen-
not oder andere Naturereignisse geschlossen.

Bei der Lebensversicherung verpflichtet sich der Versicherer gegen fall
der zahliger Prämien, beim Tode des Versicherten den von ihm bezahlten
Personen ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Bei der Alters- oder Unfall-
versicherung ist dem Versicherten selbst das Kapital auszuzahlen, sobald er
ein bestimmtes Alters erreicht oder die Arbeitsfähigkeit verliert.

Münderung nimmt auf die Leat selbst des Versicherungsbezieher in der
Leit (Alters-, Unfall- u. Invaliditätsversicherung in Deutschland).

In Preußen werden große Versicherungen von der Landpfaffe insitu-
tion übernommen, namentlich für bürgerliche Gebäude, die bei der
Landpfaffe gegen Feuergefahr versichert sein müssen.